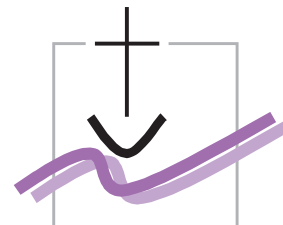


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 9-10

Greifswald, den 15. Oktober 2004

2004

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		
Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 28. August 2004	50	
0. Vortrag „Chancen und Grenzen von Kirchenordnungen für die Ausgestaltung kirchlichen Lebens.“, Prof. Dr. Jörg Winter, Karlsruhe	50	
1.1. Beschluss zur Leitung des Kollegiums	54	
1.2. Beschluss zum Propstamt	54	
1.3. 27. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	54	
1.4. 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur	55	
Nr. 2) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altwarp, Luckow und Rieth zur Evangelischen Kirchengemeinde Luckow-Altwar	59	
Nr. 3) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Menkin, Trampe und Wolschow zur Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow	59	
Nr. 4) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod	60	
Nr. 5) Beschlüsse der Landessynode vom 10. Oktober 2004	60	
5.1. Wahlen	60	
5.1.1. Wahl in den Ausschuss für Kirche und Gesellschaft	60	
5.1.2. Wahl in den Ausschuss Gemeinde und Ökumene	61	
5.1.3. Wahl in den Diakonischen Rat DW M-V	61	
5.1.4. Wahl in die Disziplinkammer	61	
5.1.5. Wahl in den Verwaltungsgerichtshof	61	
5.1.6. Wahl in die Vollkonferenz UEK	61	
5.2. Finanzen	62	
5.2.1. Jahresrechnung 2003	62	
5.2.2. Haushaltsgesetz 2005	62	
5.2.3. Zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und versorgungskasse	63	
5.2.4. Stellenplan B 2005, Ergänzung unter 2.2.	63	
5.2.5. Stellenpläne A und B 2005 – k. w. - Vermerke	63	
5.2.6. Stellenplan B 2005, Ergänzung unter 2.1.	63	
5.2.7. Verteilung Landeinnahmen	64	
5.2.8. Besoldung und Vergütung 2006	64	
5.2.9. Gemeindegeld	64	
5.2.10. Umsetzung des „Gedanken des Zehnten“	64	
5.2.11. Stabilisierung der Finanzlage	64	
5.3. Kirchengesetze	65	
5.3.1. 29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	65	
5.3.2. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit	65	
5.3.3. Kirchengesetz zur Einführung der Bestattungsagende	68	
5.3.4. Kirchengesetz zum Kirchenbeamtengesetz PEK	68	
5.3.5. Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung	69	
5.3.6. Kirchengesetz zur Vereinbarung Gemeindegliederung zwischen EKBO und PEK	69	
5.3.7. Kirchengesetz zur Änderung der kirchlichen Stiftungsaufsicht	69	
5.4. Berichte	70	
5.4.1. Bericht zum Leitbildprozess	70	
5.4.2. Bericht des Konsistoriums	70	
5.4.3. Bericht des Diakonischen Werkes – LV	70	
5.4.4. Bericht des Bischofs	70	
5.4.5. Bericht der Kirchenleitung	71	
5.4.6. Bericht der Diakonischen Konferenz	71	
5.4.7. Bericht des Ständigen Finanzausschusses	71	
5.5. Sonstiges	71	
5.5.1. Geschäftsstelle DW – LV – Greifswald	71	
5.5.2. Gemeinsame Kirchengestalt M-V	71	
5.5.3. Kräftigung kirchlicher Bildungsarbeit	72	
5.5.4. Grundsatzbeschluss der Kirchenleitung	72	
Nr. 6) Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004	72	
Nr. 7) Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Kirchengestalt“	72	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		
C. Personalnachrichten		73
D. Freie Stellen		
E. Weitere Hinweise		
F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst		73
Nr. 8) Urlaubsvertretungen im Ausland		73
Nr. 9) Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD		75

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 28. August

Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode –
Greifswald, 1. September 2004

0) Vortrag von Prof. Dr. Jörg Winter, Karlsruhe, vor der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 27. August 2004 in Greifswald

„Chancen und Grenzen von Kirchenordnungen für die Ausgestaltung kirchlichen Lebens.“

Im zweiten theologischen Examen fragt der Prüfer im Fach Kirchenrecht den Kandidaten: Wer leitet die Kirche? Ohne zu zögern kommt die Antwort: „Jesus Christus“. Ebenso schnell quittiert dies der Prüfer mit der Bemerkung: „Ach was, das wollen wir doch hier nicht wissen!“ Wahrscheinlich hatte er als Antwort erwartet: Die Landessynode, der Landesbischof, das Konsistorium oder die Kirchenleitung. Welche davon tatsächlich die richtige gewesen wäre hängt ganz davon ab, in welche Landeskirche wir unsere Anekdote verlegen wollen. Die Verhältnisse in dieser Hinsicht sind im deutschen Protestantismus von einer kaum zu durchschauenden und verwirrenden Vielfalt. Bei dem Versuch, die verschiedenen Formen der Kirchenleitung wenigstens in ihren Grundtypen zu systematisieren, muss man sich zunächst folgendes klar machen: In einer menschlichen Gemeinschaft kann die Leitungsvollmacht bei einer einzelnen Person mit persönlichem Charisma liegen, sie kann durch mehrere Personen wahrgenommen werden, die in einem Kollegium zusammenarbeiten, oder gewählte Vertreter können die Verantwortung für die Gemeinschaft wahrnehmen, so wie es im staatlichen Bereich bei der repräsentativen parlamentarischen Demokratie der Fall ist. Wir belegen diese Grundtypen im kirchlichen Bereich mit den Begriffen „episcopal“ – die Leitung liegt in der Hand des Bischofs – , „kollegial-konsistorial“ – die Leitung liegt in der Hand einer kollegial geführten Verwaltungsbehörde – und „presbyterial-synodal“ – die Kirche wird durch die aus den örtlichen Presbyterien bzw. Gemeindekirchenräten hervorgegangene Synode geleitet.¹ Dabei sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass Parallelsetzungen zu bestimmten Staatsformen, wie „Diktatur“, „Oligarchie“ oder „Parlamentarismus“ gänzlich fehl am Platze sind. Die Kirche muss ihre Ordnung vielmehr aus ihrem eigenen theologischen Selbstverständnis heraus entwickeln. Die entscheidende Aufgabe des kirchlichen Verfassungsrechts besteht darin auf dieser Basis die drei genannten Elemente so zueinander ins Verhältnis zu setzen, dass sie mit ihrem spezifischen Profil und ihrer speziellen Leistungsfähigkeit möglichst gut

zur Geltung kommen. Dabei können sich unterschiedliche Gewichtungen und Vermischungen ergeben. Wo die Schwerpunkte jeweils gesetzt werden, ist eine Frage, die mit vielen Faktoren zusammenhängt. Die konkreten Umstände der jeweiligen Kirche, wie z.B. ihre Größe und ihre traditionelle religiöse und theologische Prägung spielen dabei ebenso eine Rolle, wie die Nachwirkungen staatskirchenrechtlicher Entwicklungen der Vergangenheit. So ist z.B. die Bildung der badischen Konsensusunion von 1821 zumindest auch aus staatspolitischen Erwägungen des jungen Großherzogtums motiviert gewesen, das seine Existenz den napoleonischen Kriegen verdankte. Heute noch spürbare Differenzierungen haben sich in der Vergangenheit vor allem auch entlang der lutherischen und reformierten Traditionslinie ergeben. Als Ausdruck der reformierten Tradition wird gemeinhin der Typus der presbyterial-synodal geprägten Kirchenverfassung angesehen, im Unterschied zur konsistorial-episkopalen Leitungsstruktur, die eher mit den lutherischen Kirchen in Verbindung gebracht wird. Auch das hat nicht nur theologische Gründe, wie sie etwa im unterschiedlichen Verständnis des kirchlichen Amtes begründet liegen, sondern hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass die reformierten Kirchen ihre Kirchenverfassung unter anderen staatskirchenrechtlichen Bedingungen entwickeln mussten als die eng mit dem landesherrlichen Kirchenregiment verbunden lutherischen Kirchen.

Während im lutherischen Deutschland die Ausformung der Kirchenverfassung im Zuge der Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments von der Territorialobrigkeit in die Hand genommen wurde, mussten die Reformierten unter einer andersgläubigen Obrigkeit ohne deren Hilfe und oft sogar als Kirche unter dem Kreuz ihr Kirchenwesen aus der Gemeinde heraus selbst gestalten. Hinzu kamen unterschiedliche theologische Betrachtungsweisen im Hinblick auf die Ausgestaltung des kirchlichen Amtes und seinem Verhältnis zur Gemeinde.² Die lutherische Lehre betont die im Jus divinum begründete Vollmacht des geistlichen Amtes im Gegenüber zur Gemeinde. Die reformierte Theologie hebt nachdrücklich den Dienstcharakter des kirchlichen Amtes hervor.

Im reformierten Bereich entwickelten sich vor allem in Frankreich, Schottland, den Niederlanden, am Niederrhein und in Ostfriesland (Emder Synode v. 1571)³ auf der Grundlage der calvinistischen Genfer Gemeindeordnung von 1541/61⁴ eine synodale Struktur, bei der mit den Ältesten und den Diakonen zwei Laienämter beteiligt waren. Auf diese Weise wurde dem Laienelement wieder ein grundsätzlicher Zugang zur Leitung der Kirche eröffnet. Kennzeichen dieser Ordnung war der drei- bzw. vierstufige Aufbau vom Presbyterium über die Klasse bis zu den Provinzial- und Generalsynoden.⁵

Mit der Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem Stand der Kleriker und dem Stand der Laien durch die Reformation wurde der gedankliche Weg zu einer synodalen Leitungsstruktur unter

¹Mit Ausnahme der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in der die Landessynode direkt gewählt wird, werden die Landessynoden im sog. „Siebwahlverfahren“ gebildet, d.h. die Synodalen werden von den Kreissynoden gewählt, die ihrerseits von den Gemeindekirchenräten besetzt werden. Für Pommern vgl.: Art. 91 Abs. 2 Nr. 1 und Art. Art. 128 Abs. 1 Nr. 2 KO.

²Vgl. dazu: Paul Jacobs, *Theologie reformierter Bekenntnisschriften in Grundzügen*, Neukirchen 1959, S. 118 ff.; Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt a. M. 1961, S. 82 ff.; Albert Stein, *Evangelisches Kirchenrecht*, 3. Aufl. Neuwied 1993, S. 96 ff.; Christoph Link, *Typen evangelischer Kirchenverfassungen*, in: Andrea Boluminski (Hrsg.), *Kirche, Recht und Wissenschaft (FS Albert Stein)*, Neuwied 1995, S. 87 (97 ff.).

³Die Beschlüsse der Synode sind abgedruckt bei *Aemilius Ludwig Richter* (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts*, 2. Bd.,

⁴Die Ordnung ist in französischer Sprache abgedruckt bei *Richter*, ebd., S. 342 ff.

⁵Vgl.: *Klaus Schlaich*, *Synode* (in der ev. Kirche), in: *Evangelisches Staatslexikon (EvStL)* 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 3571 ff.

Beteiligung der Laien geebnet. Ausgangspunkt dafür war der theologische Gedanke des Priestertums aller Gläubigen, durch den das Gewicht von der einseitigen Betonung des Lehramtes der kirchlichen Amtsträger hin zur Versammlung der Gemeinde verschoben wurde. Gleichwohl ergaben sich aus diesem theologischen Ansatz zunächst keine praktischen Konsequenzen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein bestand in Deutschland ein staatskirchenrechtliches System, das eine konkrete Beteiligung der Kirchenglieder an der Leitung der Kirche so gut wie nicht erlaubte. Erst die Entwicklung im 19. Jahrhundert hat dazu geführt, dass sich in Deutschland die synodale Struktur auf breiterer Front zumindest in der Form des Kompromisses einer konsistorial-synodalen Kirchenordnung Raum verschaffen konnte. Ein wesentlicher Schritt auf diesem Wege war die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835, die durch die Verbindung presbyterial-synodaler Leitungselemente aus reformierter Tradition mit den Strukturen der lutherischen Konsistorialverfassung eine Lösung zur kirchenrechtlich geordneten Beteiligung der Kirchenglieder an den Leitungsaufgaben anbot. Durch dieses Vorbild war schon sehr früh eine Entwicklung vorgezeichnet, die auf ein gemischtes System und Gleichgewicht zwischen konsistorialen und synodalen Elementen hinauslief.⁶ Wie im staatlichen Bereich der Landesherr durch den Landtag sein parlamentarisches Gegengewicht fand, so begrenzte die synodal-konsistoriale Kirchenverfassung das landesherrliche Kirchenregiment durch den Gegenfaktor der Synode.

Mit unterschiedlichen Ansätzen standen sich die Vertreter der Institutions- und der Übertragungstheorie gegenüber.⁷ Während die „Institutionstheorie“ das Amt als eine Institution der Kirche ansieht, die den Amtsträgern kraft göttlichen Rechts die primäre Befugnis auch zur äußeren Leitung der Kirche zuweist, ist nach Ansicht der „Übertragungstheorie“ die Amtsvollmacht im Priestertum aller Gläubigen allen Christen geschenkt. Die Befugnis zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes wird von der Gemeinde an die Amtsträger übertragen. Das Predigtamt (Ministerium verbi divini) und das Priestertum aller Gläubigen sind zwar zu unterscheiden, sie entspringen aber der gleichen Wurzel. Daraus ergeben sich Konsequenzen vor allem auch für die Rolle und Funktion einer Synode.⁸ Aus der Perspektive der Institutionstheorie kommt den Synoden keine kirchenleitende Funktion zu, während die Vertreter der Übertragungstheorie keine Schwierigkeiten hatten, dies anzuerkennen. Im reformierten Verständnis ist die Synode ohnehin das oberste Leitungsorgan der Kirche, aus der heraus sich alle anderen kirchenleitenden Funktionen freisetzen. Andere eigenständige kirchenleitende Ämter neben der Synode – wie etwa ein Bischofsamt – ist in der reformierten Kirchenverfassung nicht vorgesehen. Die presbyterial-synodale Kirchenleitung kennt als personale Leitungsamt stattdessen das Amt des Vorsitzenden der Synode, der als „Präses“ zugleich der aus der Synode gebildeten

Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt vorsteht.⁹ Kennzeichnend für die kirchliche Verfassungsentwicklung seit der Reformation ist ihre weitgehende Abhängigkeit von den staatspolitischen Entwicklungen und den jeweiligen politischen Strömungen der Zeit, die theologisch erst aufgebrochen wird durch die Barmer Theologische Erklärung¹⁰ von 1934. In ihrer dritten These wird die falsche Lehre verworfen, „als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“ Damit ist der Punkt gesetzt, der die genaue Gegenposition zu der berühmten These *Rudolf Sohms* in seinem 1892 erschienen kirchenrechtlichen Lehrbuch bezeichnet, nach der das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch steht.¹¹ Auf dem Hintergrund des Rechtsverständnisses seiner Zeit, lieferte *Sohm* die Ordnung der verfassten Kirche ganz der staatlichen Rechtsetzungsgewalt aus. Das Kirchenrecht blieb grundsätzlich der Einflussnahme durch den Staat unterworfen, und der Umfang der kirchlichen Selbstverwaltung war eine Frage der Reichweite des der Kirche vom Staat überlassenen Rechtskreises.

Dem gegenüber hält die Barmer Theologische Erklärung in ihrer dritten These die Erkenntnis fest, dass die christliche Kirche nicht nur mit ihrer Botschaft, sondern auch mit ihrer Ordnung „*in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen hat, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte*“. Seither sprechen wir vom „bekenndenden Kirchenrecht“. Die Barmer Synode hat das in ihrer weniger bekannten Erklärung zur Rechtslage in die Worte gefasst: „*In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich*.“ Mit anderen Worten: Auch Strukturen können predigen. Die Kirche gibt auch mit der Art und Weise, wie sie sich selbst rechtlich organisiert und ihr Verhältnis zum Staat bestimmt, Zeugnis von ihrer inneren geistlichen Verfassung. Der innerkirchliche Streit um die Militärseelsorge und die Kirchensteuer nach der politischen Wende von 1989 hat hier seinen tieferliegenden Kern. In der historischen Situation des „Dritten Reiches“ hat sich das konkret festgemacht an der Verwerfung des nationalsozialistischen Führerprinzips durch die Bekennde Kirche, die in der vierten These ihrer Barmer Erklärung festhält, dass „*die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen*“ begründet. Sie haben vielmehr Teil an der Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. „*Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis*“ so hat es die Barmer Synode 1934 in der Erklärung zur Rechtslage in einem Satz zusammengefasst. Über den zeithistorischen Kontext hinaus kommt darin ein Prinzip evangelischer Kirchenverfassung zum Ausdruck, dass bis heute von seiner Gültigkeit nichts verloren hat. Damit wird nicht geleg-

⁶ Vergl.: *Joachim Mehlhausen*, Kirche zwischen Staat und Gesellschaft, Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jahrhundert), in: *G. Rau, H.-R. Reuter, K. Schlaich*, Das Recht der Kirche, Bd. II, Gütersloh 1995, S. 240. Das episcopale Element fehlt um diese Zeit deshalb, weil es noch in der Hand des jeweiligen Landesherrn lag. Es tritt erst durch dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments in den Kirchenverfassungen nach dem Ende des Ersten Weltkrieges hinzu.

⁷ Siehe dazu: *Christoph Link*, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, in: *Andrea Boluminski* (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft (Festschrift *Albert Stein*), Neuwied 1995, S. 87 (97 ff.).

⁸ Vgl. zu dieser Problematik aus lutherischer Sicht: *Wilhelm Maurer*, Typen und Formen aus der Geschichte der Synode und *Ernst Kinder*, Die Synode als kirchenleitendes Organ, beide in: *Friedrich Hübner* (Hrsg.), Schriften des Theologischen Konvents Augsburger Bekenntnisses, Heft 9, Berlin 1955, S. 78 ff. / 100 ff.

⁹ Vgl. dazu: *Nikolaus Becker*, Die rechtliche Neuordnung des Präsesamtes der Ev. Kirche im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 44 (1999), S. 258 ff.

¹⁰ Aus der umfangreichen Literatur zur Barmer Theologischen Erklärung vgl. u.a.: *Alfred Burgsmüller/Rudolf Weth*, Die Barmer Theologische Erklärung, Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1983; *Hermann Erbacher* (Hrsg.); Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Preisarbeiten anlässlich des Barmenjubiläums 1984, (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, XXXIX), Karlsruhe 1989; *Jörg Winter*, Die Barmer Theologische Erklärung, Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945 (Freiburger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 47), Heidelberg 1986; *Ernst Wolf*, Barmen, Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 3. Aufl., München 1984.

¹¹ *Rudolph Sohm*, Kirchenrecht, Erster Band, Leipzig 1892, S. 1

net, dass es auch in der Kirche verschiedenen Aufgaben und Funktionen gibt, die in unterschiedlichen Ämtern wahrgenommen werden, – die Existenz solcher Ämter wird in Barmen IV vorausgesetzt – keines dieser Ämter darf sich aber abseits des allen Christen aufgetragen und befohlenen Dienstes über die anderen erheben und für sich besondere Herrschaftsbefugnisse in Anspruch nehmen.

Das gilt auch im Verhältnis der Einzelgemeinden zur Landeskirche. Auch hier darf es keine Verhältnisse der Über- und Unterordnung geben, die aus der Sache heraus nicht zu begründen sind. Es ist zwar richtig, dass sich die Kirche nach reformatorischem Verständnis aus den Gemeinden heraus von unten nach oben aufbaut, aber auch die örtliche Gemeinde „ist auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinnes beraubt wäre.“¹² Das Gemeindeprinzip kann deshalb nicht bedeuten, dass in jeder übergreifenden Kirchenorganisation nur ein helfendes Verwaltungsgebäude gesehen wird, dem keine ecclesiologische Qualität zukommt. Insbesondere anzulehnen wäre eine Leitungsordnung, die die geistliche Leitung der Kirche ganz dem örtliche Pfarramt zuweist und die presbyterial-synodale Leitung auf die Wahrnehmung der notwendigen rechtlichen Funktionen in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschränkt.¹³ Umgekehrt gilt aber, dass „kirchlichen Aktivitäten, die im jeweils kleineren Bereich in größerer gottesdienstlicher Nähe recht wahrgenommen werden können, nicht auf eine höhere Verfassungsebene verlagert werden sollen“.¹⁴ Man kann insoweit in gewisser Weise von einem kirchlichen Subsidiaritätsprinzip sprechen.

Die in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 formulierten Positionen schließen insbesondere eine schematische und theologisch ungeprüfte Geltung der Prinzipien des staatlichen Verfassungsaufbaues und der staatlichen Verwaltungsorganisation aus, wie es zuvor weitgehend der Fall war. Im kirchlichen Verfassungsrecht gilt z.B. nicht das Prinzip der Gewaltenteilung nach staatlichem Muster. Eine Synode ist kein Parlament und eine Kirchenleitung keine Kirchenregierung, die von wechselnden politischen Mehrheiten in der Synode abhängig ist. Derartige Gleichsetzungen gehören zu den Fehlentwicklungen der Vergangenheit, die heute zum Glück überwunden sind. Nicht übersehen werden darf aber, dass dem kirchlichen Verfassungsrecht gleichermaßen wie dem staatlichen die Aufgabe gestellt ist, Zuständigkeiten zu beschreiben, Machtmissbrauch zu verhindern und Partizipation zu ermöglichen. Daraus ergeben sich in weiten Bereichen strukturelle und substantielle Gemeinsamkeiten zwischen der kirchlichen Rechtsordnung und der Rechtsordnung des demokratischen Verfassungsstaates, so dass *Christoph Link* zustimmen ist, wenn er feststellt, dass das Kirchenrecht nicht schon dadurch zu einer bekennnismäßigen Ordnung wird, dass es alle auf weltlichen Boden gewachsenen Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen ausgrenzt oder ignoriert.¹⁵

II.

Betrachtet man auf diesem allgemeinen Hintergrund die pommersche Kirchenordnung mit einem vergleichenden Blick auf die Struktur der benachbarten mecklenburgischen Kirche, um den ich im Hinblick auf die Überlegungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Verfassungsstruktur besonders gebeten worden bin, so entsteht für den außenstehenden Betrachter zunächst folgendes Bild: Die Pommersche Evangelische Kirche ist nach Art. 108 ihrer Kirchenordnung eine Kirche lutherischen Bekenntnisses und gehört damit zur gleichen Konfessionsfamilie wie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Dennoch ergeben sich signifikante Unterschiede in der Grundstruktur beider Kirchen. Das Leitungsgesetz der mecklenburgischen Kirche hält in seinem § 1 Abs. 2 als Grundsatz fest, dass die geistliche und rechtliche Leitung der Landeskirche einheitlich ausgeübt wird. In ihr wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Oberkirchenrat und die Kirchenleitung. Diese Formulierung erinnert stark an die im Zuge der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem zweiten Weltkrieg in Aufnahme der rechtstheologischen Anliegen der Bekennenden Kirche zunächst in Baden entwickelte Formel: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechlich in unaufgebarter Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.“¹⁶ Auf dieser Linie bringt auch das mecklenburgische Leitungsgesetz zum Ausdruck, dass die kirchenleitenden Gremien auf gleicher Ebene einander funktional zugeordnet sind und die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung leiten.¹⁷ Damit sollen entsprechend der vierten Barmer These hierarchische Verhältnisse ausgeschlossen werden. Kirchenleitung „geschieht“, so heißt es in der badischen Grundordnung, d.h. sie ist ein Prozess, an dem mehrere Organe gleichberechtigt beteiligt sind. Die funktionale Aufteilung erfolgt dabei bewusst nicht mehr entlang der überkommenen Trennungslinie zwischen „geistlichen“ und „rechtlichen“, zwischen „inneren“ und „äußeren“ Angelegenheiten der Kirche. Alle Leitungsorgane haben vielmehr Anteil auch an den geistlichen Leitungsaufgaben. Das gilt gleichermaßen für die Landessynode, die in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhundert als Fremdkörper und notwendiges Übel empfunden worden ist und als „das wohl umstrittenste Stück des kirchlichen Verfassungsaufbaues“¹⁸ galt, als auch für die Kirchenverwaltung, die nicht nur als ein nachgeordnetes Organ zum verwaltungsmäßigen Vollzug kirchenleitender Beschlüsse verstanden wird. Die badische und die mecklenburgische Kirchen gehören zu den Kirchen, die dem sog. „Trennungsprinzip“, folgen, d.h. die kirchenleitenden Organe sind funktional getrennt, keines von ihnen kann aber eine Vorrangstellung gegenüber den anderen für sich beanspruchen und keines ist für sich genommen „Die Kirchenleitung“. Das Schlüsselwort ist in diesem Zusammenhang der Begriff des „Zusammenwirkens“. Die Kirchenleitung in Mecklenburg dient der einheitlichen Leitung der Landeskirche durch das Zusammenwirken von Landessynode, Landesbischof und Oberkirchenrat. Die mecklenburgische Kirche betont also einerseits die funktiona-

¹² *Herbert Frost*, Kirchenverfassung, Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 1720 f.

¹³ Vergl.: *Günther Wendt*, Was heißt Kirche leiten?, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, April 1980, S. 14.

¹⁴ *Wendt*, ebd.

¹⁵ *Christoph Link*, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, in: *Andrea Boluminski* (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft (FS *Albert Stein*), Neuwied 1995, S. 87 (96.).

¹⁶ Heute § 109 Abs. 2 GO. *Axel von Campenhausen* hat dazu festgestellt, dass sich die badische Formel, wie sie auch in anderen Kirchenverfassungen Eingang gefunden hat, einer „besonderen Realitätsnähe“ erfreut, vergl.: *Ders.*, Kirchenleitung, ZevKR 29 (1984), S. 11 (27)

¹⁷ Vergl. dazu die eingehende Analyse lutherischer Kirchenverfassungen durch *Andreas Kienitz*, Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander nach lutherischem Verständnis, KuR 1998, S. 9 ff. (= 130, S. 31 ff.).

¹⁸ *Siegfried Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, ZevKR 11 (1964/65), S. 9 (39).

le Trennung der verschiedenen Leitungsorgane, schafft aber mit der Kirchenleitung ein institutionelles Organ, in dem diese Funktionen im Interesse einer einheitlichen Leitung wieder zusammengebunden werden. Eine ganz ähnliche Konstruktion besteht in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Landeskirchenrat. Dem Trennungsprinzip entsprechend verbietet die mecklenburgische Kirche in § 3 Abs. 2 des Leitungsgesetzes ausdrücklich, dass die Mitglieder des Kollegiums und die Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates Mitglieder der Landessynode sein dürfen. Wie in Baden nehmen der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates an den Sitzungen der Landessynode nur beratend teil, haben aber das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

Im Unterschied dazu bündeln die Kirchen, die sich in der reformierten Tradition der presbyterial-synodalen Form der Kirchenleitung besonders verpflichtet wissen, die Leitungsverantwortung in der Hand der Synode, aus der alle anderen kirchenleitenden Funktionen freisetzt werden. In diesem Fall sprechen wir vom „Einheitsprinzip“, weil es von Rechts wegen keine Leitung neben derjenigen durch die Landessynode gibt. Nach diesem Prinzip sind z.B. die großen Landeskirchen von Westfalen und im Rheinland organisiert.¹⁹

In der pommerschen Kirchenverfassung fällt zunächst auf, dass sich anders als in Mecklenburg und Baden keine Aussage findet, die im Sinne einer Generalklausel das Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander beschreibt. Eine Analyse der Kirchenordnung zeigt, dass sich die Verfassung der pommerschen Kirche keinem der beiden beschriebenen Prinzipien eindeutig zuordnen lässt. Nach § 128 Abs. 2 Nr. 3 der Kirchenordnung sind der Bischof, der Leiter des Konsistoriums, sowie der weitere Dezernent Mitglieder der Synode. Die Kirchenleitung besteht damit ausschließlich aus Mitgliedern der Landessynode, sie ist also faktisch ein ständiger Synodalausschuss und, wie Art. 132 Abs. 4 der Kirchenordnung ausdrücklich sagt, an die Beschlüsse der Landessynode gebunden und ihr gegenüber berichtspflichtig. Diese Konstruktion spricht dafür, dass der Kirchenleitung keine Funktion zukommt, die sie unabhängig von der Landessynode wahrnehmen könnte. Unter konfessionellen Gesichtspunkten steht die pommersche Kirche hier also eher in der reformierten Traditionslinie des „Einheitsprinzips“. Sie hält das aber nicht konsequent durch, weil sie darauf verzichtet, die Funktionen des Vorsitzes in der Synode, des leitenden Geistlichen und der Verwaltungsspitze im Amt des „Präses“ zu bündeln. Insoweit folgt also die pommersche Kirchenordnung dann doch dem „Trennungsprinzip“, allerdings mit einer unmittelbaren synodalen Verankerung aller kirchenleitenden Ämter. Im Ergebnis zeigt sich, dass zwischen den Kirchenleitungen in Mecklenburg und in Pommern signifikante Unterschiede hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Stellung bestehen. Die unterschiedliche Konstruktion kommt sich vor allem auch darin zum Ausdruck, dass dem Konsistorium in Pommern keine dem Evangelischen Oberkirchenrat in Mecklenburg und in Baden vergleichbare Stellung zukommt. Das Konsistorium führt nach Art. 139 Abs. 1 der Kirchenordnung die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus. Es handelt „im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener

Verantwortung.“ Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluss nehmen. Struktur und Arbeitsweise des Konsistoriums unterliegt außerdem der Mitverantwortung der Synode. Daraus ergibt sich als Befund, dass das Konsistorium in Pommern nicht als ein neben dem Bischof und der Synode gleichberechtigtes Leitungsorgan konzipiert ist, sondern offensichtlich die Stellung einer den übrigen Organen nachgeordneten Verwaltungsbehörde haben soll – oder wie man sicher überspitzt aber bildhaft sagen könnte, nicht mehr ist als eine Art „Schreibstube“. Da dem Konsistorium nach Art. 139 Abs. 2 der Kirchenordnung insbesondere die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger obliegt, dürfte ihm allerdings in faktischer Hinsicht ein erhebliches Gewicht zukommen, das sich durch die geplante Übernahme der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise noch erhöhen wird. Ob diese Maßnahme angesichts der realen Verhältnisse der pommerschen Kirche sinnvoll ist oder nicht kann und will ich nicht beurteilen. Jedenfalls aber sollte im Blick auf das oben beschriebene innerkirchliche Subsidiaritätsprinzip gewährleistet bleiben, dass die Beschluss- und Handlungskompetenz der örtlichen Gremien und der Verwaltungsvollzug durch das Konsistorium nicht auseinander fallen. Ich vermute, dass die künftige Mitgliedschaft der Superintendenten im Konsistorium vor allem diesem Ziel dienen soll. Angesichts des erheblichen faktischen Gewichts des Konsistoriums und im Hinblick auf das moderne Verständnis der Funktion einer kirchlichen Verwaltung ist die Frage erlaubt, ob das in der beschriebenen kirchenrechtlichen Stellung des Konsistoriums in der pommerschen Kirchenordnung seinen angemessenen Ausdruck findet. In der Kirchenrechtswissenschaft und der kirchlichen Praxis ist heute weitgehend anerkannt, dass es keinen Bereich kirchlicher Tätigkeit gibt, der rein weltlich verstanden werden kann und deshalb auch die kirchlichen Verwaltungsbehörden einen spezifischen Anteil an der Leitung der Kirche haben, nicht nur in administrativer Hinsicht.²⁰ In der Wendung von der „geistlich-rechtlichen Einheit“ als Kennzeichen der Kirchenleitung ist das auf den Begriff gebracht worden. Damit wird nicht einer Bürokratisierung der Kirche das Wort geredet, sondern im Gegenteil verhindert, dass es je wieder eine Form der Kirchenverwaltung gibt, die sich geistlich nicht verantworten muss, wie es mit den vom Staat verordneten Finanzabteilungen im „Dritten Reich“ der Fall war. Diesem Ziel wird auch in Pommern durch die Tatsache entsprochen, dass der Bischof ein eigenes Dezernat im Konsistorium innehat und der Leiter des Konsistoriums und der weitere Dezernent Mitglieder der Landessynode und der Kirchenleitung sind. Auch in Pommern hat daher das Konsistorium jedenfalls in seiner Spitze an der Leitung der Kirche im umfassenden Sinne unmittelbar teil, ohne dass dies derzeit in einer eigenen organrechtlichen Stellung des Konsistoriums als solchem zum Ausdruck kommt.

III.

Am Ende stellt sich die Frage, wie die beschriebenen Unterschiede zu bewerten sind. Dabei sehe ich es nicht als meine Aufgabe an, Ihnen als Außenstehender Ratschläge dafür zu geben, wie sie sich als pommersche Kirche zu organisieren haben und wie die Struktur eines künftigen Verbundes mit der mecklenburgischen Kirche aussehen sollte. Diese Fragen lassen sich durchaus in protestantischer Freiheit lösen, und es gibt darauf viele mögliche Antworten.

¹⁹ Vergl. dazu: Arno Schilberg, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003

²⁰ Vergl.: Axel v. Campenhausen, Kirchenleitung, ZevKR 29 (1984), S. 11 (25).

So kommt den überlieferten Unterschieden zwischen lutherischer Konsistorialverfassung und reformierter Synodalverfassung heute nicht mehr die grundsätzliche Bedeutung zu, wie es lange Zeit der Fall war.²¹ Auch innerhalb der Konfessionsfamilien sind die Verfassungsformen nicht einheitlich, wie allein der Vergleich zwischen den lutherischen Kirchen in Mecklenburg und Pommern gezeigt hat. Anders als in der Vergangenheit ist heute auch in den lutherischen Kirchen die bekenntnismäßige Bedeutung des Ältestenamtes und die kirchenleitende Funktion der Synoden nicht mehr umstritten,²² wie umgekehrt im reformierten Bereich das Bewusstsein dafür gewachsen ist, dass die Kirche mehr ist als die Summe ihrer Einzelgemeinden.²³ Damit wird zugleich das Bedürfnis nach einer Repräsentation in der „Welt“ durch einen Amtsträger anerkannt, wie sie im lutherischen Bereich mit dem Bischofsamt vorhanden ist. Auch hinsichtlich des Verhältnisses der Einzelgemeinden zur Gesamtkirche hat sich heute eine vermittelnde Position durchgesetzt. Festzuhalten bleibt am Schluss vor allem, dass die Kirche ist ihrem Wesen nach Christusherrschaft ist. Grundlage aller kirchlichen Leitungämter ist deshalb die gemeinsame Orientierung an dem Dienst, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen und zu bezeugen. Die Erfüllung dieses Dienstes ist die Quelle der Verbindlichkeit für jedes kirchenleitende Handeln. Alle kirchlichen Leitungämter sind deshalb eingebunden in den Legitimationszusammenhang, der der Kirche durch ihren Auftrag für sie selbst unverfügbar vorgegeben ist. Alles kirchliche Recht hat allein diesem Auftrag zu dienen und findet darin seine Vollmacht und seine Grenze, so heißt es im Vorspruch zur Grundordnung der badischen Landeskirche. Die Chance einer Kirchenordnung besteht darin, dem Zeugnis der Kirche auch mit dem Mitteln und in den Formen des weltlichen Rechts mitten in der Welt der Sünde eine sichtbare organisatorische Gestalt zu geben. Ihre Grenze findet sie dort, wo sie dieses Zeugnis verdunkelt und politischer Opportunismus und theologische Beliebigkeit Platz greifen. Wie war die Frage in der Kirchenrechtsprüfung? „Wer leitet die Kirche?“ Unsere menschlichen Antworten darauf mögen verschieden ausfallen, je nach dem welchen theologischen und kirchengeschichtlichen Traditionen wir uns verpflichtet wissen. Um die konkreten Fragen mag dann auch gerungen und gestritten werden. Bei allem darf aber nicht vergessen werden, dass die richtige Antwort auch im Blick auf das Kirchenrecht lauten muss: „Jesus Christus“

1.1. Beschluss der Landessynode vom 28. August 2004 zur Leitung des Kollegiums

Die Anträge „Artikel 143 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenordnung wird ersatzlos gestrichen“ und „Artikel 144 der Kirchenordnung wird wie folgt geändert: ‚Der Leiter des Konsistoriums leitet die Sitzungen des Kollegiums, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter.‘ „ werden dem Ständigen Ordnungsausschuss zur Bearbeitung übertragen. Dieser wird beauftragt, bis zur Herbstsynode 2004 nach Anhörung aller Betroffenen der Synode eine beschlussfähige Vorlage vorzulegen.

Elke König
Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode –
Greifswald, 1. September 2004

1.2. Beschluss der Landessynode vom 28. August 2004 zum Propstamt

Die Anträge „Das Amt des Propstes wird in der Kirchenordnung aufgehoben. Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Superintendenten übertragen. Der Dienst erstreckt sich auf den jeweiligen Kirchenkreis. Die den Propst betreffenden Bestimmungen in Artikel 109 bis 118 der Kirchenordnung werden entsprechend in den Regelungsbereich der Artikel 81 bis 87 der Kirchenordnung eingearbeitet.“ und

„Artikel 110 III der Kirchenordnung wird in folgender Fassung: ‚Der Bischof und die Superintendenten treffen sich zu regelmäßigen Beratungen. Dezernenten nehmen nur auf Anforderung an der Beratung teil.‘“ entsprechend in den Regelungsbereich der Artikel 81 ff der Kirchenordnung eingearbeitet.“ werden dem Ständigen Ordnungsausschuss zur Bearbeitung übertragen. Dieser wird beauftragt, der Synode zum gegebenen Zeitpunkt eine beschlussfähige Vorlage vorzulegen.

Elke König
Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode –
Greifswald, 1. September 2004

1.3. Beschluss der Landessynode vom 28. August 2004 zur Änderung der Kirchenordnung

27. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 28. August 2004

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. März 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

In Art. 81 Abs. 2 der Kirchenordnung werden die Wörter „und der Leiterin oder des Leiters des Kirchenverwaltungsamtes“ durch die Wörter „und des Konsistoriums“ ersetzt.

§ 2

In Art. 91 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchenordnung werden die Wörter „und die Leiterin oder der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes“ gestrichen.

§ 3

In Art. 102 Abs. 6 der Kirchenordnung wird das Wort „Kirchenverwaltungsamtes“ durch das Wort „Konsistoriums“ ersetzt.

§ 4

In Art. 104 Abs. 1 der Kirchenordnung werden die Wörter „der Leiterin oder dem Leiter des Kirchenverwaltungsamtes“ gestrichen.

²¹ Vergl. dazu schon *Siegfried Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, ZevKR 11 (1964/65), S. 9 (11).

²² Vgl.: *Andreas Kanitz*, Das Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander nach lutherischem Verständnis, KuR 1998, S. 22 (= 130, S. 44).

²³ Siehe dazu schon, *Erik Wolf*, Ordnung der Kirche, Frankfurt a. M. 1961, S. 84 f.

§ 5

Artikel 136 Abs. 4 der Kirchenordnung wird wie folgt neu gefasst: „Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Kollegiums, weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Konsistoriums, Beraterinnen oder Berater sowie Gäste können von der Kirchenleitung erforderlichenfalls zu ihren Sitzungen hinzugezogen werden.“

§ 6

In Artikel 142 Abs. 2 der Kirchenordnung wird Satz 2 gestrichen.

§ 7

In Artikel 143 Abs. 2 S. 1 der Kirchenordnung werden nach den Wörtern „oder der Bischof“ die Wörter „die Superintendentinnen und Superintendenten“ eingefügt.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Greifswald, 28. August 2004

Elke König
Pommersche Evangelische Kirche
-Präses der Landessynode –
Greifswald, 1. September 2004

1.4. Beschluss der Landessynode vom 28. August 2004 – Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur

2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

§ 1

(1) Das Konsistorium dient gemäß Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung – unbeschadet seiner landeskirchlichen Aufgaben – der ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Es führt ihre Beschlüsse und Weisungen aus und unterstützt ihre Organe in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

(2) Das Konsistorium ist den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen gegenüber rechenschaftspflichtig. Es erstattet auf der Kreissynode jährlich Bericht über die wirtschaftliche Situation im Kirchenkreis.

§ 2

(1) Die Verwaltungszuständigkeit des Konsistoriums erstreckt sich auf alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Landeskirche. Das Ausscheiden aus der Verwaltungszuständigkeit des Konsistoriums ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung. Diese Genehmigung kann auf einzelne Bereiche der kirchlichen Verwaltung beschränkt werden. Für die Kirchengemeinden, die bis zum 31.12.2004 aus der Zuständigkeit des Kirchenverwaltungsamtes ausgeschieden sind, gilt die Ge-

nehmigung nach Absatz 1 Satz 2 als von der Kirchenleitung erteilt.

(2) Das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleibt von dem Ausscheiden unberührt.

(3) Die Paragraphen 48 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung) bleiben unberührt.

(4) Dem Konsistorium kann die Zuständigkeit für weitere kirchliche Einrichtungen durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen werden.

§ 3

(1) Das Konsistorium arbeitet eng mit allen Organen in seinem Zuständigkeitsbereich zusammen. Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die weiteren kirchlichen Einrichtungen sind ihrerseits zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Konsistorium verpflichtet.

(2) Insbesondere sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die weiteren kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, erforderliche Beschlüsse zu fassen und Weisungen zu erteilen, dem Konsistorium die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Arbeit nötige Hilfe zu leisten und die den jeweiligen Verwaltungsaufgaben entsprechenden Vollmachten zu erteilen.

§ 4

Das Konsistorium erbringt die Verwaltungsleistungen in der Regel an seinem Sitz. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Konsistorium in den Kirchenkreisen Außenstellen einrichten.

§ 5

Die für die Arbeit des Konsistoriums erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil des landeskirchlichen Haushaltsplans, der von der Landessynode beschlossen wird. Bei der Finanzierung des Konsistoriums soll das Kostenverursachungsprinzip in geeigneten Fällen zur Anwendung gelangen.

§ 6

Mit der Prüfung der Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts ist ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kirche oder ein Wirtschaftsprüferunternehmen durch das Konsistorium zu beauftragen. Die Abnahme der Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts sowie die Entlastung der an der Ausführung des Planes des landeskirchlichen Haushalts und an der Kassenverwaltung Beteiligten erfolgen auf Empfehlung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode durch die Landessynode.

§ 7

(1) Das Konsistorium führt die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse.

(2) Die Landessynode entscheidet über den Haushalt der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse.

(3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse ist ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kirche oder ein Wirtschaftsprüferunternehmen durch das Konsistorium zu beauftragen. Die

Abnahme der Jahresrechnung der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse sowie die Entlastung der an der Ausführung des Planes der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse und an der Kassenverwaltung Beteiligten erfolgen auf Empfehlung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode durch die Landessynode.

§ 8

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

ARTIKEL 2

Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung

§ 1

Die nach der Kirchenordnung, der Kirchlichen Verwaltungsordnung oder anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen zu erteilende kirchenaufsichtliche Genehmigung wird durch das Konsistorium erteilt.

§ 2

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Einrichtungen stellen dem Konsistorium die für seine Arbeit erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und leisten die für die Arbeit erforderliche Hilfe.

§ 3

(1) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums nach § 1 ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der anzugreifenden Entscheidung beim Konsistorium einzulegen.

(2) Hilft das Konsistorium dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die für bestimmte Gegenstände bei einer Untätigkeit des Konsistoriums eine Fiktion der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorsieht.

ARTIKEL 3

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990

Das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Zusätzlich erhält die Pommersche Evangelische Kirche aufgrund des Haushaltsbeschlusses der Landessynode aus dem Kirchenland und Pfarrland zur Erfüllung der Aufgaben in der Grundstücksabteilung des Konsistoriums entsprechende Einnahmen.“

§ 2

(1) § 6 Absatz 2 des Finanzgesetzes wird aufgehoben.
(2) § 6 des Finanzgesetzes erhält den Wortlaut seines bisherigen Absatzes 1.

§ 3

(1) § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Finanzgesetzes wird gestrichen.

(2) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

§ 4

In dem bisherigen § 7 Absatz 1 Nr. 4 des Finanzgesetzes wird das Wort „Kreisfarrkasse“ durch die Wörter „zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse“ ersetzt.

§ 5

(1) § 7 Absatz 2 des Finanzgesetzes wird gestrichen.

(2) § 7 des Finanzgesetzes erhält den Wortlaut seines bisherigen Absatzes 1.

§ 6

In § 8 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes werden die Wörter „Kreiskirchlichen Rentamt per 30.9.“ durch die Wörter „Konsistorium per 30.6.“ ersetzt.

§ 7

(1) Nach § 13 des Finanzgesetzes wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14

(1) Die Ausgaben für die Grundstücksabteilung des Konsistoriums werden durch die Kirchenland- und Pfarrlandeinnahmen abgedeckt.

(2) Dieses wird im jährlichen Haushaltsgesetz der Landeskirche entsprechend beschlossen. Es wird eine Gesamtsumme festgestellt, die prozentual bezogen auf die Kirchenland- und Pfarrlandeinnahmen in den entsprechenden Kassen umgelegt wird. Näheres der Umlagenerhebung regelt eine Verordnung der Kirchenleitung.“

(2) Die bisherigen §§ 14 bis 18 werden die §§ 15 bis 19.

ARTIKEL 4

Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen

§ 1

Gemäß § 156 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung - VwO) wird in Abweichung von § 74 und § 101 der Kirchlichen Verwaltungsordnung bestimmt, dass Bezugsgröße für die Bildung eines Haushaltes bzw. einer Kasse der Pfarrsprengel ist, soweit nicht mehrere Pfarrsprengel innerhalb einer Kirchengemeinde vereinigt sind.

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Konsistorium auf Antrag.

§ 3

Soweit rechtlich selbständige Kirchengemeinden, die nicht unter § 2 fallen, innerhalb eines Pfarrsprengels einen eigenständigen Haushalt führen möchten, so ist dies gegen Zahlung einer Verwaltungsmehraufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- € pro Jahr pro zusätzlichem Haushalt möglich.

ARTIKEL 5**Verordnung zur Änderung der Visitationsordnung**

Die Visitationsordnung vom 16. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1

In C.12 werden die Wörter „des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes“ durch die Wörter „des Konsistoriums“ ersetzt.

§ 2

In D.28 werden die Wörter „im Kreiskirchlichen Verwaltungsamt“ durch die Wörter „des Kirchenkreises“ ersetzt.

ARTIKEL 6**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

(2) Damit treten die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter vom 13. Dezember 1996 sowie die Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 13. Dezember 1996, geändert durch VO vom 28. Mai 1999 mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Greifswald, 28. August 2004

Elke König
Präses

Begründung der beiden vorstehenden Beschlussvorschläge

1. Einleitung

Grundlage dieser Beschlussvorschläge ist der Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004: „Die Vorlage zur Umsetzung der Strukturreform wird nebst den dazu gestellten Anträgen an die Kirchenleitung und den Ständigen Ordnungsausschuss mit der Aufgabe überwiesen, zur nächsten Tagung der Landessynode einen überarbeiteten und innerhalb der Kirche und mit der Projektgruppe abgestimmten Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung vorzulegen. Dabei soll der Grundsatzbeschluss der Landessynode vom 26.10.2003 beachtet werden.“

Der Ordnungsausschuss sah es danach als seine Aufgabe an, die Grundlagen für eine funktionierende handlungsfähige Verwaltung ab dem 1.1.2005 rechtlich zu gestalten und „in diesem Zusammenhang auch die angestrebten Vereinfachungen der Verwaltung zu berücksichtigen“ (aus dem Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003).

Der Ordnungsausschuss versteht den Willen der Landessynode dahingehend, dass zukünftig mit dem Konsistorium ein Amt als Verwaltungseinheit vorgehalten werden soll.

Es sollen die Bereiche rechtlich ausgestaltet werden, die notwendig sind für die Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche. Dieses Gesetz knüpft insofern an die Beschlüsse der Landessynode vom 26.10.2003 sowie vom 14.3.2004 an, die die Änderung der Verwaltungsstruktur be-

trafen und u.a. die Kirchenordnung änderten (Art. 103, 89, 139) sowie das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter vom 17.11.1997 (KVAG) außer Kraft treten ließen.

Dieser Beschlussvorschlag ist innerhalb der Kirche (mit den Amtsleitern, den Superintendenten und den Mitgliedern des Kollegiums des Konsistoriums) und mit der Projektgruppe (Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode vom 26. Oktober 2003 zur Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung) abgestimmt worden.

2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

2.1. Zum 27. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 28. August 2004

Bei den §§ 1-4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 5: Im Zuge der Erweiterung des Personenkreises des Kollegiums des Konsistoriums um die Superintendenten (siehe dazu unter § 7 dieses Gesetzes) wurde die Notwendigkeit der Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums zu sämtlichen Tagesordnungspunkten der Kirchenleitung problematisiert. Um das synodale Element der Kirchenleitung zu stärken, spricht sich der Ordnungsausschuss dafür aus, zukünftig die Anwesenheit der Kollegiumsmitglieder bei den Sitzungen der Kirchenleitung nicht zum Grundsatz zu machen.

§ 6 ist die Konsequenz daraus, dass für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nach dem Aufgeben der mittleren Verwaltungsebene grundsätzlich das Konsistorium zuständig sein soll.

§ 7 nimmt den Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003 auf: „Die Superintendenten werden Mitglieder des Kollegiums des Amtes.“ In der Diskussion des Ordnungsausschusses um die Position der Superintendenten im Kollegium des Konsistoriums wurden Probleme deutlich.

Der Ordnungsausschuss hat sich außerdem gedanklich mit der Problematik der Vakanzregelung der Pröpste beschäftigt. Er verstand den Auftrag der Landessynode jedoch nicht so weitgehend, ohne konkreten Auftrag der Landessynode konkrete Änderungen von Rechtstexten zu diesem Thema vorzuschlagen. Er sieht insofern, dass diesbezüglich weitere Änderungen der Kirchenordnung erforderlich werden könnten.

2.2 Zum 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004

2.2.1 ARTIKEL 1: Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Anliegen dieses Gesetzes ist es, wie der Titel es bereits ausdrückt, dass der Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise durch das Konsistorium eine rechtliche Gestalt gegeben wird. Der Bezug wird zu Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung gezogen, auch um deutlich zu machen, dass das Konsistorium den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als Berater und Unterstützer, quasi als Dienstleister, gegenübertritt. Art. 139 Abs. 3 lautet in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung (entsprechend § 2 des 26. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenord-

nung vom 14.3.2004) wie folgt: „Das Konsistorium nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach dem geltenden Recht und entsprechend den von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätzen wahr. Das Konsistorium berät und unterstützt die kirchenleitenden Organe der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.“

Es wurden einzelne Passagen aus dem KVAG verwandt (beispielsweise entspricht § 2 dieses Gesetzes weitestgehend § 3 KVAG).

Es wurde darauf verzichtet, einzelne Aufgabenbeschreibungen, wie sie in §§ 6 bis 10 KVAG geregelt sind, in dieses Gesetz aufzunehmen. Dies ist im Zuge des Aufgebens der mittleren Verwaltungsebene nicht mehr erforderlich, weil es zukünftig das Konsistorium sein wird, welches die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnimmt, und zwar nach dem geltenden Recht und entsprechend den von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätzen (vgl. Art. 139 Abs. 3 in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung).

§ 4: Hintergrund ist der Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003: „Für die Bereiche Bauwesen und Grundstückswesen werden in den Kirchenkreisen Demmin, Pasewalk und Stralsund Außenbüros mit je einer Sachbearbeiterstelle eingerichtet.“

§ 5 ist im Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 3 des 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche, §§ 1 und 7 zu sehen. Hintergrund ist der Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003 (*Der Antrag Nr. 3 (Synodaler von Loeper) „Die vom Kirchenkreis Demmin vorgeschlagene Zuordnung der Kosten für die Grundstücksbewirtschaftung nach ihrer Verursachung auf die Grundstückseigentümer, nämlich Gemeinden und letztlich Pfarrkassen, wird als Ziffer 1.6. in den Beschlussvorschlag der Projektgruppe aufgenommen.“* wird an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen, der schon diesbezüglich einen Arbeitsauftrag hat.).

Hintergrund des § 7 ist, dass Handlungsbedarf besteht, eine kirchengesetzliche Regelung über die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse zu schaffen. Diese Kasse besteht sowohl für die Gemeindepfarrbesoldung, als auch für die Gemeindepfarrversorgung. Mit Wirkung vom 1.1.1997 wurde die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse eingeführt, aus der die Pfarrer ihre Besoldung erhalten: Die Kirchenleitung stimmte in ihrer Sitzung vom 17.5.1996 der Vorlage von Finanzausschuss und Kollegium für die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse zu. In der Sitzung der Kirchenleitung vom 6.9.1996 wurde angeregt, dass zu gegebener Zeit eine kirchengesetzliche Regelung für die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse geschaffen werden soll. Auch im Ordnungsausschuss bestand Übereinstimmung dahingehend, dass es einer diesbezüglichen kirchengesetzlichen Regelung bedarf (Sitzung vom 27.8.1996). Der Vorschlag für eine solche kirchengesetzliche Regelung wird hiermit vorgelegt.

2.2.2. ARTIKEL 2: Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Gemäß den Vorschriften der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) ist für die Erteilung ei-

ner kirchenaufsichtlichen Genehmigung das Konsistorium zuständig. Die Pommersche Evangelische Kirche hat mit der Schaffung des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltungsämter (KVAG) vom 17.11.1996 von der in § 156 Abs. 2, S. 2 VwO bezeichneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den Bestimmungen der VwO abzuweichen, sofern es mit Rücksicht auf die Struktur der betroffenen Gliedkirche erforderlich ist: Das Abweichen von den Bestimmungen der VwO betrifft hier die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die mit dem KVAG (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 3) und der Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 13.12.1996, geändert durch die Verordnung vom 28.5.1999 in den Fällen, die nicht einen Eigentumswechsel oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betraf, den Kirchenkreisen bzw. den Superintendenten zugewiesen wurde. Das Außer-kraft-Treten des KVAG bedeutet, dass die Kirchenkreise bzw. die Superintendenten ab 1.1.2005 nicht mehr zuständig sind für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.. Mit dem Aufgeben der mittleren Verwaltungsebene wird den geänderten Strukturbedingungen Rechnung dadurch getragen, dass das Konsistorium ab dem 1.1.2005 zuständig ist für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen (so wie die VwO es auch vorsieht).

Da nunmehr ausschließlich das Konsistorium zuständig ist für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, erscheint eine Widerspruchsmöglichkeit gegen Entscheidungen des Konsistoriums sachgerecht.

Mit § 4 wird die Kirchenleitung ermächtigt, zu einem ggf. späteren Zeitpunkt eine Verordnung zu erlassen, die für bestimmte Gegenstände bei einer Untätigkeit des Konsistoriums eine Fiktion der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorsieht. Hintergrund ist, dass die Fiktion einer Genehmigung in bestimmten Fällen auch im staatlichen Bereich Platz greift.

2.2.3. ARTIKEL 3: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990

Bei den meisten Änderungen handelt es sich um solche redaktioneller Art. Die §§ 1 und 7 tragen dem oben (unter 2.2.1. § 5) bereits erwähnten Umstand Rechnung, dass die Grundstücksabteilung des Konsistoriums aus den Einnahmen der Grundstücksbewirtschaftung finanziert werden soll. Hintergrund des § 6 ist der oben erwähnte Beschluss der Landessynode sowie die Anregung der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode vom 26. Oktober 2003 zur Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung, hinsichtlich der Finanzierung der Grundstücksabteilung eine entsprechende kirchengesetzliche Regelung vorzubereiten.

Durch die Abführung eines Teiles der Erträge aus den Pfarrlandeinnahmen werden die Erträge der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse geschmälert. Dadurch ist zu erwarten, dass der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag steigt. Darum hat der Ständige Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 9.8.2004 beschlossen, die Zuweisung aus Kirchensteuern um 3 % gegenüber der ursprünglich geplanten Zuweisung an die Kirchengemeinden zu erhöhen. Dieses entspricht in etwa dem zusätzlichen Aufwand für die Finanzierung der Grundstücksabteilung des Konsistoriums.

2.2.4. ARTIKEL 4: Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen

Gemäß § 74 bzw. § 101 der Kirchlichen Verwaltungsordnung hat

jede kirchliche Körperschaft, und somit jede Kirchengemeinde, einen Haushalt bzw. eine Kasse zu führen.

Diese Regelung führt innerhalb der PEK zu Schwierigkeiten, da wir viele kleine Kirchengemeinden haben (laut Bischofsbericht auf der Herbstsynode 2002 haben von 295 Kirchengemeinden 172 Kirchengemeinden weniger als 300 Gemeindeglieder; 70 Kirchengemeinden davon sogar unter 100 Gemeindeglieder). Diese kleinen Kirchengemeinden sind z. T. gar nicht in der Lage, einen eigenen, ausgeglichenen Haushalt zu gestalten, sondern schaffen dies nur im Verbund mit anderen Kirchengemeinden desselben Pfarrsprengels.

So entsprechen die o. g. Regelungen bereits heute nicht mehr der pommerschen Realität, denn den 295 Kirchengemeinden stehen 178 Kirchenkassen gegenüber: Selbständige Gemeindekirchenräte haben sich innerhalb eines Pfarrsprengels zu einer Haushalts- und Kassengemeinschaft zusammengeschlossen.

Bei der Bewältigung der Aufgabe, Verwaltung zu vereinfachen, erscheint es sachgerecht, dass es zu einer Reduzierung der Kirchenkassen nach dem Kriterium „eine Kirchenkasse pro Pfarrbezirk“ kommt.

2.2.5. ARTIKEL 5: Verordnung zur Änderung der Visitationsordnung

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

3. Erforderliche rechtliche Änderungen, die von der Kirchenleitung und vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen sind
Im Zuge der Änderung der Verwaltungsstruktur werden zusätzlich zu den hier dargestellten Änderungen solche notwendig, die nicht von der Landessynode, sondern von der Kirchenleitung bzw. dem Kollegium des Konsistoriums zu beschließen sind. Dabei handelt es sich um

- die Durchführungsbestimmung zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 28. Mai 1999 (von der Kirchenleitung zu beschließen);
- die Muster-Ordnung für kreiskirchliche Bauausschüsse der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 22.10.1996 (vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen);
- die Muster-Friedhofsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 16.12.1999 (vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen);
- die Friedhofsgebührenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 16.12.1999 (vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen);
- Durchführungsbestimmungen zu Art. 1 des 2. Kirchengesetzes zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche (von der Kirchenleitung zu beschließen).

Nr. 2)

U r k u n d e

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Altwarp, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altwarp, Luckow und Rieth zur Evangelischen Kirchengemeinde Luckow-Altwar** und

deren **dauernde pfarramtliche Verbindung unter der Pfarrstelle Luckow** des Kirchenkreises Pasewalk

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Altwarp stillgelegt**.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altwarp unter der Pfarrstelle Altwarp wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird bestimmt:
Die **Ev. Kirchengemeinde Altwarp** mit der Ortschaft Altwarp, die **Ev. Kirchengemeinde Luckow** mit den Ortschaften Bellin, Luckow und Vogelsang-Warsin und die **Ev. Kirchengemeinde Rieth** mit der Ortschaft Rieth werden **zur Ev. Kirchengemeinde Luckow-Altwar vereinigt**.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Luckow-Altwar ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

§ 5

Die Ev. Kirchengemeinde Luckow-Altwar ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev. Kirchengemeinden Altwarp, Luckow und Rieth.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Luckow-Altwar **unter der Pfarrstelle Luckow dauernd pfarramtlich verbunden**.

§ 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.10.2004 in Kraft.

Greifswald, den 7.9.2004

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

II/1 141-3.4.-3/04

Moderow
amtierender Leiter des Konsistoriums

Nr. 3)

U r k u n d e

über die **Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Menkin, Trampe und Wollschow zur Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow** (Pfarrstelle Brüssow) des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die **Ev. Kirchengemeinde Bagemühl** mit den dazugehörigen Ortsteilen Bagemühl, Battin und Woddow, die **Ev. Kirchengemeinde**

meinde Brüssow mit den dazugehörenden Ortsteilen Brüssow, Butterholz, Frauenhagen, Hammelstall, Moor und Petersruh, die *Ev. Kirchengemeinde Grünberg* mit den dazugehörenden Ortsteilen Grünberg und Klausthal, die *Ev. Kirchengemeinde Menkin* mit dem dazugehörenden Ortsteil Menkin, die *Ev. Kirchengemeinde Trampe* mit dem dazugehörenden Ortsteil Trampe und die *Ev. Kirchengemeinde Wollschow* mit dem dazugehörenden Ortsteil Wollschow werden **zur Ev. Kirchengemeinde Brüssow vereinigt**.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Brüssow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Brüssow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden Bagemühl, Grünberg, Menkin, Trampe und Wollschow.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.10.2004 in Kraft.

Greifswald, den 7.9.2004 Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

II/1 141-2.4. - 3/04 Moderow
amtierender Leiter des
Konsistoriums

Nr. 4)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod vom 8. April 1992 (ABl. EKD Seite 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „bei Geburt, Krankheit und Tod“ durch „in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt. Der Einschub „zur Zeit die Beihilfenvorschriften vom 19. April 1985“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; dort wird „den Beihilfenvorschriften“ durch „§ 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei der erstmaligen Bewilligung einer gesetzlichen Alters- oder Erwerbsminderungsrente wird geprüft, ob ein Zuschuss zu dem Beitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen den in § 14 Abs. 5 Beihilfenvorschriften des Bundes genannten Betrag überschreitet. Der Bemessungssatz für die Beihilfe wird gemäß dem Ergebnis der Prüfung festgesetzt. Eine spätere Überschreitung des vorgenannten Betrags führt nicht zu einer Änderung des Bemessungssatzes.“

(5) In den Fällen, in denen wegen einer Überschreitung bislang ein geringerer Bemessungssatz festgesetzt worden ist, erfolgt zukünftig auf Antrag eine Festsetzung entsprechend Absatz 4. Eine rückwirkende Erhöhung des Bemessungssatzes für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 findet nicht statt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 5) Beschlüsse der Landessynode vom 9./10. Oktober 2004

5.1. Wahlen

5.1.1. Wahl in den Ausschuss für Kirche und Gesellschaft

Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode –
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2004

In den Ausschuss für Kirche und Gesellschaft wurden gewählt:

Ekkehard von Holtzendorff
Irene Malenke
Andreas Schorlemmer
Elisabeth Dibbern
Manfred Sell
Birgitt Foth
Lothar Otto
Stephan Nagel
Gudrun Riedel
Christina Zillich

Elke König
Präses

5.1.2. Wahl in den Ausschuss Gemeinde und Ökumene

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2004

In den Ausschuss Gemeinde und Ökumene wurden gewählt:

Manfred Korrman
Christa Göbel
Helmut Müller
Gudrun Stein
Manfred Friedrich
Dr. Christoph Ehricht
Astrid Reiff
Elke König
Präses

5.1.3. Wahl in den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2004

In den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde gewählt:

Benjamin Skladny

Elke König
Präses

5.1.4. Wahl in die Disziplinarkammer

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2004

In die Disziplinarkammer wurden gewählt:

Vorsitzender (rechtskundig):
VROVG Michael Sauthoff, Greifswald-Eldena

1. Stellvertreter: VROLG Dr. Rainer Dally, Ahrenshagen

Beisitzende (ordiniert):
Pfarrer Thomas Kurth, Hetzdorf

1. Stellvertreterin: Pfarrerin Frauke Winkler, Liepen
2. Stellvertreterin: Pfarrerin Beate Kempf-Beyrich, Heringsdorf

Beisitzende Kirchenbeamte (höherer Dienst):
OKR Detlev Rückert, Berlin

1. Stellvertreter: OKR Rainer Wilker, Magdeburg

2. Stellvertreter: KR Sebastian Kriedel, Schwerin

Beisitzende Kirchenbeamte (gehobener Dienste):
KOARn Regina Habur, Berlin

1. Stellvertreter: KAR Hans-Martin Huth, Berlin

2. Stellvertreterin: ARn Renate Kaps, Waren

Beisitzende (nicht ordiniert):

RA Ralf Laiendecker, Greifswald

1. Stellvertreterin: RAn Annelore Eggers, Wiek

Elke König
Präses

5.1.5. Wahl in den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2004

In den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wurden gewählt:

Beisitzerin: Superintendentin Helga Ruch, Stralsund

1. Vertreter: Pfarrer Joachim Gerber, Kenz

2. Vertreter: Pfarrer Rudolf Dibbern, Greifswald

Elke König
Präses

5.1.6. Wahl in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2004

In die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wurden gewählt:

2. Stellvertreterin des Bischofs:
Superintendentin Helga Ruch, Stralsund

1. Stellvertreter der Präses:
Vizepräses Dr. Rainer Dally, Ahrenshagen

2. Stellvertreter der Präses:
Vizepräses Pfarrer Tilman Reinecke, Poseritz

Mitglied:
Peter von Loeper, Leistenow

2. Stellvertreter:
Hartmut Dobbe, Greifswald

Elke König
Präses

5.2. Finanzen

5.2.1. Jahresrechnung 2003

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2004

Die Jahresrechnung 2003 wird abgenommen und den an der Ausführung des Haushaltplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Elke König
Präses

5.2.2. Haushaltsgesetz 2005

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode beschließt aufgrund des Artikels 126, Absatz 3, Ziffer 3. der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2005:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2005 wird

in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 16.952.000,00 festgesetzt.

(2) Die dem Haushaltsplan beigefügten Stellenpläne A und B 2005 sind Teil des Haushaltsplanes.

§ 2

(1) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3

Die Kirchenleitung kann etwaige, die Haushaltsansätze übersteigende Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode für den Einsatz in außergewöhnlichen Situationen oder zur Verstärkung der Rücklagen verwenden.

§ 4

(1) Auf der Grundlage des § 3 des Finanzgesetzes haben die Kirchengemeinden als **landeskirchliche Umlage** einen Betrag in Höhe von 27,00 % des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 7, Absatz 2, Ziffern 1. und 3. der Kirchensteuerordnung abzuführen.

(2) Ebenfalls als **landeskirchliche Umlage** haben die Kirchengemeinden 27,00 % vom Gesamtaufkommen der EKD-Finanzausgleichsmittel abzuführen.

§ 5

(1) Auf der Grundlage der §§ 12 und 13 des Finanzgesetzes haben die Kirchengemeinden als **Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag** einen Betrag in Höhe von 2.040,00 Euro im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die Zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen.

(2) Der in § 5, Absatz 1 genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

§ 6

(1) Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstückabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von gesamt 301.180,00 Euro, d. h. 8,46 % von den Pfarrlandeinnahmen und den Kirchenlandeinnahmen 2005 zur Verfügung gestellt.

(2) Der Betrag von den Pfarrlandeinnahmen gemäß Absatz 1 wird vom Konsistorium der Grundstücksabteilung zugeordnet und angewiesen.

(3) Der Betrag von den Kirchenlandeinnahmen gemäß Absatz 1 wird von den Kirchengemeinden an das Konsistorium abgeführt und wie in Absatz 2 der Grundstücksabteilung zugeordnet und entsprechend angewiesen.

§ 7

(1) Die Kirchengemeinden führen an den **Sonderfonds** der Landeskirche gemäß § 3 Absatz 2 des Finanzgesetzes 1,5 % von dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 7, Absatz 1, Ziffern 1. und 3. der Kirchensteuerordnung ab.

(2) 2005 werden Mehreinnahmen im Kirchensteuer-Ist und/oder bei Clearingzahlungen bis zu einer Höhe von maximal 300.000,00 Euro bei Übersteigen der im landeskirchlichen Haushaltsplan eingestellten Einnahmesummen zur vorzeitigen Bauprogramm-Schuldentilgung im Rahmen eines Lastenausgleiches an betroffene Kirchengemeinden eingesetzt.

Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode. Die Restverschuldungen in den Bauprogrammen belaufen sich per 31.12.2003 wie folgt:

1.1. Pfarrhaussanierungsprogramm 1 (15 Kirchengemeinden)	3,0 Mio. €
1.2. Pfarrhaussanierungsprogramm 2 (19 Kirchengemeinden)	4,7 Mio. €
1.3. Dorfkirchensanierungsprogramm II	2,2 Mio. €
1.4. Dorfkirchensanierungsprogramm III (6 Kirchengemeinden)	1,2 Mio. €
1.5. Heizungskredit I (72 Kirchengemeinden)	1,0 Mio. €
1.6. Heizungskredit II (36 Kirchengemeinden)	0,5 Mio. €
1.7. Heizungskredit III (23 Kirchengemeinden)	0,3 Mio. €
	12,9 Mio. €

§ 8

Gemäß Finanzgesetz § 15, Absatz 1 erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein **Gemeindekirchgeld** als Gemeindebeitrag.

Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2005 die Höhe von

1,— Euro pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosengeldempfänger,

5,— Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Züssow, den 10. Oktober 2005

Elke König
Präses

5.2.3. Haushaltplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das Rechnungsjahr 2005

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Der Haushaltplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das Rechnungsjahr 2005 wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 11.158.000,00

festgesetzt.

Dieser Haushaltsbeschluss wird ab 1. Januar 2005 rechtswirksam.

Züssow, den 10. Oktober 2004

Elke König
Präses

5.2.4. Stellenplan B 2005, Ergänzung unter 2.2.

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Im Stellenplan B 2005 unter 2.2. soll ergänzt werden: „100 % Erstattung in 2005“.

Elke König
Präses

5.2.5. Stellenpläne A und B 2005 – k.w.-Vermerke

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Im Rahmen der Vorstellungen des Entwicklungsplanes werden die k. w. - Vermerke hinsichtlich der Werke und Dienste, die im Stellenplan B 2005 ausgewiesen sind, hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft. Dies gilt einschließlich der Stelle 1.2.0. Ökumene (Stellenplan A 2005).

Elke König
Präses

5.2.6. Stellenplan B 2005, Ergänzung unter 2.1.

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Bei den Bemerkungen wird unter 2.1. im Stellenplan B 2005 eingefügt: „k. w. (a/b).“

Elke König
Präses

5.2.7. Verteilung Landeinnahmen

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Finanzausschuss, ihr bis zur Herbstsynode 2005 einen Vorschlag zur gerechteren Verteilung der Landeinnahmen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Elke König
Präses

5.2.8. Besoldung und Vergütung 2006

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode stellt fest, dass die weitere Erhöhung der Besoldung und Vergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Beamten und Angestellten eine unsolidarische Wirkung hat, weil dadurch bei sinkenden Einnahmen der Kirche immer weniger Menschen angestellt werden können. Die Synode macht sich daher das Anliegen des Ständigen Finanzausschusses zu Eigen, die Angleichung der Bezüge auf westliches Besoldungs- bzw. Tarifniveau sowie sämtliche Urlaubs- und Weihnachtsgeldbezüge ab dem Haushaltsjahr 2006 auszusetzen. Das Konsistorium wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt. Dabei hat es das Vorhaben gesamtkirchlich abzustimmen. Die Synode erwartet auf der Frühjahrssynode 2005 einen Bericht.

Elke König
Präses

5.2.9. Gemeindegeld

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode bittet alle Gemeindegeldkirchenräte, Pfarrerinnen und Pfarrer, die Chance zu nutzen, in den nächsten Monaten alle Gemeindegeldmitglieder zu besuchen. Weiterhin sollte der Gemeindegeldkirchenrat überprüfen, ob der Einzug des Gemeindegeldes im Lastschriftverfahren möglicherweise günstiger ist. Vielleicht lassen sich auch beide Anliegen verknüpfen. Dazu wird die Öffentlichkeitsarbeit und die Redaktion der Kirchenzeitung aufgefordert, die Herausgabe einer Sonderausgabe der Kirchenzeitung u. a. Publikationen zu prüfen, wenn die Finanzierung sichergestellt wird.

Die Synode bittet den Bischof, dieses Anliegen in einem Brief an die Gemeinden und die Mitarbeitenden heranzutragen.

Elke König
Präses

5.2.10. Umsetzung des „Gedanken des Zehnten“

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Zur Umsetzung des „Gedanken des Zehnten“ sieht die Landessynode momentan keine praktikable Möglichkeit. Sie überweist den Antrag an den Synodalausschuss für Gemeinde und Ökumene.

Elke König
Präses

5.2.11. Stabilisierung der Finanzlage

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Der Antrag des Synodalen Peters wird an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung überwiesen:

„Die Landessynode beschließt, zur raschen Stabilisierung der Finanzlage folgende Sofortmaßnahmen einzuleiten:

1. Für eine Gesetzesänderung zur Kirchenmitgliedschaft soll der Ständige Ordnungsausschuss zeitnah eine Vorlage erarbeiten.
2. Die Einrichtung von Kircheneintritt- und Kircheneintrittsberatungsstellen ist zum
 1. Januar 2005 in Verantwortung der Superintendenten vorzunehmen.
3. Das Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung ist umgehend mit der Erarbeitung eines Konzeptplanes zu beauftragen und zwar so, dass die Berücksichtigung im Entwicklungsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche sicher gestellt ist.
4. Das Konsistorium realisiert bis spätestens zur Frühjahrssynode 2005 die Gründung eines entsprechenden Anvereins.
5. In Zusammenarbeit von Konsistorium und Kirchenkreisen sind alle Kirchenmitglieder sowie sonstige potentielle Geber hinsichtlich der Zahlung des Gemeindegeldes auf die Umstellung auf monatliche Zahlung (möglichst per Lastschrift) anzuschreiben und es ist in Anstrengung aller sicher zu stellen, dass möglichst alle persönlich darauf angesprochen werden.
6. Die Leitung und die Grundstückabteilung des Konsistoriums werden beauftragt, bis Ende 2004 ein Programm zur weiteren Ertragsteigerung aus Grund-/ Liegenschaftsvermögen vorzulegen. Ferner wird mit gleichem Zeithorizont das Konsistorium beauftragt, die Vorlage von Konzepten sich selbst tragender Servicebereiche (einschließlich Friedhofverwaltung) nachzuhalten.

7. Das Konsistorium wird beauftragt, bis zur Frühjahrssynode ein realisierungsreifes Konzept für den Bereich Spenden/Opfer/Nachlässe vorzulegen. Gleiches gilt für den Bereich „Vermarktung für Nutzung kirchlicher Gebäude“.

8. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zeitnah mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern in Verhandlungen zur Errichtung eines Stundenpools für Religionsunterrichtsstunden einzutreten.

9. Die Angleichung der Vergütungen und Bezüge auf westliches Tarif-/ Besoldungsniveau wird ausgesetzt. Dies gilt auch für sämtliche Urlaubs- und Weihnachtsgeldbezüge.“

Elke König
Präses

5.3. Kirchengesetze

5.3.1. 29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 28. August 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

Artikel 143 Absatz 3 der Kirchenordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchenleitung bestellt aus den Mitgliedern des Kollegiums (mit Ausnahme der Bischöfin oder des Bischofs) in der Regel eine Juristin oder einen Juristen zur Leiterin oder zum Leiter des Konsistoriums. Die Bestellung der Dezernentinnen und Dezernenten bedarf der Bestätigung durch die Synode. Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Konsistoriums regelt die Geschäftsordnung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Züssow, den 10. Oktober 2004
Elke König
Präses

5.3.2. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004

Erster Abschnitt
Zum diakonischen Auftrag

§ 1

Träger diakonischer Arbeit

(1) Diakonie ist Bestandteil des einen unteilbaren Auftrages, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat. Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche werden die Aufgaben der diakonischen Arbeit wahrgenommen

a) von den verfassten Körperschaften in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) nach den geltenden kirchlichen Ordnungen,

b) von Trägern diakonischer Arbeit, insbesondere Vereinen, Gesellschaften, Verbänden, Stiftungen, Diensten und Werken im Bereich der Landeskirchen, soweit sie diese im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben,

c) von den Landeskirchen und dem ihnen zugeordneten Diakonischen Werk (§ 4) als Landesverband aller Träger diakonischer Arbeit für den Bereich der Landeskirchen.

Die Träger diakonischer Arbeit sind unverzichtbarer Bestandteil kirchlicher Arbeit.

(2) Diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt in der Bindung an die Bekenntnisse, wie sie nach den kirchlichen Ordnungen gelten.

(3) Wird diakonische Arbeit von Trägern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b geleistet, die von den Landeskirchen oder einer ihrer Gliederungen getragen oder gefördert werden, so schließen sie sich im Diakonischen Werk (§ 4) unter dem Schutz der Landeskirchen zusammen.

(4) Bei dem Zusammenschluss nach Absatz 3 behalten die einzelnen dem Diakonischen Werk zugehörenden Träger ihre rechtliche Selbstständigkeit. Für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder gelten die Arbeitsrechtlichen Regelungen in der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland. Darüber hinaus gelten für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder das Kirchengesetz vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Amtsblatt EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (Amtsblatt EKD 2004 S. 414) und das Kirchengesetz vom 12. November 1993 über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Amtsblatt EKD S. 505), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (Amtsblatt EKD S. 381), in den jeweils geltenden Fassungen. Ferner gelten weitere kirchliche Ordnungen, sofern sie ausdrücklich oder aus der Sache heraus mit Wirkung für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder von den Landeskirchen in Kraft gesetzt sind.

(5) Die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirchen und

ihres Diakonischen Werkes geschieht unter dem Zeichen des Kronenkreuzes. Die Rechte an diesem Zeichen stehen den Landeskirchen zu. Einer Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. b können Namen und Zeichen der Diakonie der Landeskirchen vom Diakonischen Werk (§ 4) mit Zustimmung der Landeskirchen verliehen oder entzogen werden.

(6) Einrichtungen, denen das Kronenkreuz verliehen werden soll und die aus Gründen der staatlichen Gesetzgebung nicht Mitglied im Diakonischen Werk (§ 4) werden können, sind zuvor von den Landeskirchen als kirchliche Einrichtung anzuerkennen. Näheres richtet sich nach von den Kirchenleitungen der Landeskirchen unter Bezugnahme auf bestehendes Recht in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Ausführungsbestimmungen.

(7) Satzungen und vergleichbare Verträge von Trägern diakonischer Arbeit bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates (§ 6 Abs. 2). Bei Trägern diakonischer Arbeit aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hört der Diakonische Rat zuvor den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, bei Trägern diakonischer Arbeit aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche hört der Diakonische Rat zuvor das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche an.

§ 2

Diakonische Arbeit in den Körperschaften der Landeskirchen

Die diakonische Arbeit in den kirchlichen Körperschaften erfolgt vorbehaltlich des zweiten Abschnittes dieses Kirchengesetzes nach gliedkirchlichem Recht.

Zweiter Abschnitt

Diakonische Arbeit der Landeskirchen

§ 3

Aufgaben der Landeskirchen

Die Landeskirchen sind für die Ausrichtung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Arbeit und Einrichtungen innerhalb ihres jeweiligen Gebietes verantwortlich. Diese Aufgaben werden durch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. wahrgenommen.

§ 4

Errichtung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes der Landeskirchen

(1) Zum 1. Januar 2005 werden das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.

(2) Das Diakonische Werk ist als Lebens- und Wesensäußerung der Landeskirchen ein gemeinsames rechtlich selbstständiges Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirchen. Es ist an Entscheidungen der Landeskirchen gebunden.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrts-

pflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(4) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Schwerin. Die Satzung kann das Einrichten von Außenstellen zulassen.

§ 5

Landeskirchen und Diakonisches Werk

(1) Im Diakonischen Werk als Landesverband selbstständiger Rechtsträger sind die diakonischen Einrichtungen (insbesondere Vereine, Gesellschaften, Verbände, Stiftungen, Dienste und Werke) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Sinne kirchlicher Ordnungen zusammengeschlossen. Die nach § 1 Absatz 6 angeschlossenen Einrichtungen haben daran teil.

(2) Die Landeskirchen und ihr Diakonisches Werk sind zur Erfüllung des diakonischen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen und treffen Regelungen, die dieses Zusammenwirken sicherstellen. Gegenseitige Information und Beratung müssen gewährleistet sein.

(3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Es trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in den Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften verwirklicht wird. Die Zuständigkeit der nach den Ordnungen der Landeskirchen verantwortlichen Organe der jeweiligen Körperschaften bleibt hiervon unberührt.

b) Es koordiniert und fördert diakonische Arbeit innerhalb der Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Aufgabengebiete an, berät die ihm angeschlossenen Träger und bemüht sich um die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie um den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie.

c) Es erlässt vorbehaltlich der Zuständigkeit der arbeitsrechtlichen Kommission verbindliche Ordnungen für die Mitarbeitenden im Bereich der Diakonie und schafft Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

d) Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Landeskirchen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

e) Es sorgt dafür, dass die Finanzierung der Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle und der Mitgliedseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt und leitet dazu entsprechende Maßnahmen ein.

f) Es ist dafür verantwortlich, dass Arbeitsbereiche dem Verkündigungsauftrag nicht widersprechen.

(4) Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus der Satzung.

(5) Die Landeskirchen sollen im Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit ihres Diakonischen Werkes bereitstellen oder sichern. Als Berechnungsgrundlage für die von den Landeskirchen in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007 zuzuweisenden Mittel gelten die in den Haushaltsplänen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß den Haushaltsgesetzen für das Haushaltsjahr 2004 für die Arbeit des Diakonischen Werkes ausgewiesenen Mittel. Näheres regeln die Landeskirchen durch Vereinbarung.

(6) Die Landeskirchen schreiben abgestimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne Kollekten für diakonische Aufgaben aus.

§ 6

Arbeitsweise des Diakonischen Werkes

(1) Die Landespastorin oder der Landespastor für Diakonie ist für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit in den Landeskirchen und ihrem Diakonischen Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen verantwortlich. Sie oder er übernimmt die Vertretung der Gesamtarbeit der Diakonie in den Landeskirchen gegenüber kirchlichen und außerkirchlichen Organisationen und Stellen.

(2) Die Organe des Diakonischen Werkes sind der geschäftsführende Vorstand, der Diakonische Rat und die Mitgliederversammlung. Je ein Mitglied der Landessynode und des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Landessynode und des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind Mitglieder des Diakonischen Rates. Das Mitglied des Konsistoriums und das Mitglied des Oberkirchenrates können sich vertreten lassen.

(3) Der Diakonische Rat gibt der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Diakonische Rat kann Anträge an die Landessynoden stellen.

(4) Im Diakonischen Werk arbeitet eine Diakonische Konferenz als Fachbeirat und trägt insbesondere Verantwortung für die Verbindung von Kirche und Diakonie. Bei der Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz wird eine angemessene Vertretung durch Mitglieder von Organen der Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften gewährleistet.

§ 7

Beteiligung der Landeskirchen

(1) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitungen der Landeskirchen.

(2) Die Landespastorin oder der Landespastor für Diakonie wird von den Kirchenleitungen der Landeskirchen für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Für die Landespastorin oder den Landespastor für Diakonie gilt das Dienstrecht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates. Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausgeübt.

Dritter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen

§ 8

Stellung bisheriger Funktionsstelleninhaber

Für die Dauer seiner Berufszeit nimmt der Landespastor für Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Funktion nach § 6 Abs. 1 wahr und ist Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Für die Dauer seiner Berufszeit gehört der Landespfarrer für Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche dem Vorstand des Diakonischen Werks an und übernimmt einen Aufgabenbereich nach dem vom Diakonischen Rat zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Außerdem ist er im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonisch-missionarische Arbeit und die Seelsorge in der Diakonie verantwortlich. Er hält ständigen Kontakt mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 9

Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Forderungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüber dem bisherigen Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. einerseits und der Pommerschen Evangelischen Kirche gegenüber dem bisherigen Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. andererseits gehen auf das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. über. Forderungen des bisherigen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einerseits und des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. gegenüber der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits gehen auf das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. über und können nur gegenüber der jeweiligen Landeskirche geltend gemacht werden.

(2) Eine gegenseitige Haftung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche aus diesen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 10

Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Die bisherigen Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. bestehenden Mitarbeitervertretungen im Amt.

(2) Für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen gilt zusätzlich das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 6. November 1992 (KABl 1995 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung. Bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und seiner Mitglieder treten aus dem Kreis der für das Diakonische Werk – Landesverband

– in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und seiner Mitglieder bestehenden Mitarbeitervertretungen bis zu zwei Personen als Mitglieder in den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hinzu.

(3) Wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission gebildet, werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.

Vierter Abschnitt.
Schlussbestimmungen

§ 11 Sprachregelung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Pommersche Evangelische Kirche.

§ 12 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlassen die Kirchenleitungen, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat und das Konsistorium, jeweils gemeinschaftlich und einvernehmlich, soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten aus diesem Kirchengesetz handelt.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Dies setzt die nach gliedkirchlichem Verfassungsrecht für Kirchengesetze erforderliche Beschlussfassung der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs voraus.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes ruht die Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnittes und des dritten bis fünften Abschnittes des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABL. S. 126, sowie der §§ 1 und 3 bis 8 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2001 zur Ordnung der Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche, KABL. S. 101, für die Dauer der Wirksamkeit dieses Kirchengesetzes. Die Verordnung vom 3. Januar 1992 zur Anpassung von Bestimmungen des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977, KABL. S. 5, wird aufgehoben.

(3) Die Landeskirchen werden für in Zukunft auftretenden Regelungsbedarf auf eine gemeinsame kirchengesetzliche Regelung auf freundschaftliche Weise hinwirken.

Züssow, den 10. Oktober 2004

Elke König
Präses

5.3.3. Kirchengesetz zur Einführung der Bestattungsagende

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Kirchengesetz zur Einführung der Bestattungsagende („Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“) in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode hat auf der Grundlage des Artikels 126 Absatz 3 Ziffer 1 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossene Fassung der Bestattungsagende („Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“) wird in der Pommerschen Evangelischen Kirche eingeführt und zum Gebrauch empfohlen.

§ 2

Sie tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Bestattung“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.11.2004 in Kraft.

Züssow, den 10. Oktober 2004

Elke König
Präses

5.3.4. Kirchengesetz zum Kirchenbeamtenengesetz PEK

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – EGKKBG) (Ausführungsgesetz zum EGKKBG PEK – AG EGKKBG Pom) vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode hat gemäß Artikel 8 § 2 EGKKBG folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(zu Artikel 8 § 2 EGKGB)

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.11.2004 in Kraft. Es tritt am 31.12.2004 außer Kraft.

Züssow, den 10. Oktober 2004

Elke König
Präses

5.3.5. Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode

Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen

§ 1

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist erforderlich für den Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode würdigt die Arbeit des Konsistoriums und der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke. Sie nimmt die Vielfalt landeskirchlicher Tätigkeiten und das hohe persönliche Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dankbar wahr. Sie freut sich über den reichen Ertrag dieser Arbeit. Sie sieht, wie schwierig es ist, unter den gegebenen Bedingungen die Breite dieser Wirksamkeit aufrecht zu erhalten, ohne die Mitarbeitenden zu überfordern.

Die Synode hält es für notwendig, eine breite Wirksamkeit kirchlicher Arbeit auch in Zukunft zu erhalten. Dies muss bei allen Strukturreformen im Blick bleiben.

Elke König
Präses

5.3.6. Kirchengesetz zur Vereinbarung Gemeindezugehörigkeit zwischen EKBO und PEK

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004

§ 1

Der von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche am 20.8.2004 und von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 27.8.2004 beschlossenen Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 10. Oktober 2004

Elke König
Präses

5.3.7. Kirchengesetz zur Änderung der kirchlichen Stiftungsaufsicht

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (Amtsblatt 1994 S. 27) vom 10. Oktober 2004

Das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht werden die Sätze 2 und 3 inklusive der Buchstaben a) bis c) gestrichen.

§ 2

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5

(1) Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen des Konsistoriums im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

a) bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Aufhebung (§ 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 12 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern),

b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach a),

c) bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane (§ 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

(2) Soweit nach dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über das Konsistorium geführt werden, unbeschadet des Rechtes der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Züssow, den 10. Oktober 2004

Elke König

Präses

5.4. Berichte

5.4.1. Bericht zum Leitbildprozess

Pommersche Evangelische Kirche

Präses der Landessynode

Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Synode dankt den Mitgliedern für ihre intensive Arbeit an der komplexen Aufgabe, einen Vorschlag für ein Leitbild und einen pommerschen Entwicklungsplan zu erarbeiten.

Zugleich bedauert sie, einschneidende strukturelle und finanzielle Entscheidungen schon jetzt treffen zu müssen, ohne dass das Ergebnis des Leitbildprozesses vorliegt.

Sie ermutigt die Koordinierungsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen. Die Synode erwartet, dass ihr die spannungsvolle Breite der Ergebnisse des Leitbildprozesses transparent gemacht wird, um gegebenenfalls Alternativen in der Zielsetzung des Leitbildes formulieren zu können

Elke König

Präses

5.4.2. Bericht des Konsistoriums

Pommersche Evangelische Kirche

Präses der Landessynode

Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode würdigt die Arbeit des Konsistoriums und der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke. Sie nimmt die Vielfalt landeskirchlicher Tätigkeiten und das hohe persönliche Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dankbar wahr. Sie freut sich über den reichen Ertrag dieser Arbeit. Sie sieht, wie schwierig es ist, unter den gegebenen Bedingungen die Breite dieser Wirksamkeit aufrecht zu erhalten, ohne die Mitarbeitenden zu überfordern.

Die Synode hält es für notwendig, eine breite Wirksamkeit kirchlicher Arbeit auch in Zukunft zu erhalten. Dies muss bei allen Strukturreformen im Blick bleiben.

Elke König

Präses

5.4.3. Bericht des Diakonischen Werkes - Landesverband

Pommersche Evangelische Kirche

Präses der Landessynode

Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode nimmt den Bericht des Diakonischen Werkes entgegen und würdigt nicht nur dessen Arbeit im Berichtszeitraum, sondern dankt für die im Diakonischen Werk in den vergangenen Jahren insgesamt geleistete Arbeit.

Die Synode nimmt die Aussagen des Berichtes über die veränderten sozialpolitischen Rahmenbedingungen diakonischer Arbeit zum Anlass, auch ihrerseits auf die schwierige Lage vieler Menschen in unserem Bundesland aufmerksam zu machen, in die diese durch das „Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) geraten. Sie weist ausdrücklich und zustimmend auf das Wort der Bischöfe zu diesem Thema hin.

Sie bittet den Synodalausschuss „Kirche und Gesellschaft“ in Kontakt mit dem Trägerkreis Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt, die Zielsetzungen der Sozialgesetzgebung theologisch, insbesondere hinsichtlich des vorausgesetzten Menschenbildes zu reflektieren und die konkreten Auswirkungen des Gesetzes vor Ort kritisch zu kommentieren.

Mit dem Bericht unterstreicht die Synode, dass die Sicherung der Arbeit in den Kreisdiakonischen Werken eine vorrangige Aufgabe des neuen gemeinsamen Diakonischen Werkes sein muss.

Weiterhin erwartet die Synode, dass die gewachsenen Partnerschaften des pommerschen Diakonischen Werkes auch in Zukunft weiter gepflegt werden.

Elke König

Präses

5.4.4. Bericht des Bischofs

Pommersche Evangelische Kirche

Präses der Landessynode

Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode nimmt den Bericht des Bischofs mit Dank entgegen.

Sie teilt die Wahrnehmung der Herausforderungen, vor denen die Pommersche Evangelische Kirche steht – gerade auch in der im Bericht vorgenommenen Prioritätensetzung. Zugleich hält sie es für notwendig, die Chancen für kirchliche Arbeit in den jeweiligen Herausforderungen zu suchen und mutig anzunehmen.

Die Landessynode stimmt dem Bericht darin zu, dass die Pommersche Evangelische Kirche Klarheit über ihren Auftrag in ihrem Kontext braucht. Die Sehnsucht von Menschen nach Ewigkeit und ein Leben im Vertrauen auf Gott zu fördern, spielen bei diesem Auftrag eine zentrale Rolle.

Der Bericht gibt gute Anregungen für die Entfaltung christlichen Lebens. Die Synode dankt dem Bischof für diese Anregungen. Sie teilt die Auffassung, dass sich christliches Lebens in vielfältiger Weise in unserer Kirche entfalten können muss. Sie empfiehlt den Gemeinden die Anregungen des Bischofs als Möglichkeit zur Prüfung für die Weiterentwicklung ihrer Arbeit.

Der Theologische Ausschuss wird gebeten, den Bericht theologisch zu reflektieren und der Frühjahrssynode 2005 zu berichten.

Elke König
Präses

5.4.5. Bericht der Kirchenleitung

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode

Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode dankt für die Arbeit der Kirchenleitung im Berichtszeitraum. Sie würdigt den hohen zeitlichen und persönlichen Einsatz der Mitglieder der Kirchenleitung.

Die Synode ermutigt die Kirchenleitung, der Landessynode ihre eigenen Visionen von der Zukunft der Pommerschen Evangelischen Kirche im nächsten Kirchenleitungsbericht vorzustellen.

Elke König
Präses

5.4.6. Bericht der Diakonischen Konferenz

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Synode dankt für den Bericht der Diakonischen Konferenz. Die Frage der Einrichtung eines Synodalausschusses für Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche soll auf der Frühjahrssynode wieder aufgenommen werden.

Elke König
Präses

5.4.7. Bericht des Ständigen Finanzausschusses

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Der Bericht des Ständigen Finanzausschusses wird zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe zum Leitbildprozess, mit dem Theologischen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss einen Entwicklungsplan vorzubereiten, in dem auch die entsprechenden Maßnahmen zur finanzwirtschaftlichen Stabilisierung und

zur Realisierung eingearbeitet werden. Auf dieser Grundlage ist auch eine überarbeitete Fassung der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen, in der die angestrebten und erwarteten Finanzwirkungen der entsprechenden Maßnahmen einzuarbeiten sind. Entwicklungsplan und überarbeitete mittelfristige Finanzplanung sollten spätestens zur Frühjahrstagung der Synode 2005 vorgelegt werden.

Elke König
Präses

5.5. Sonstiges

5.5.1. Geschäftsstelle DW – LV – Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode beschließt:
Die Kirchenleitung wirkt darauf hin, dass die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche als künftige Außenstelle des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Greifswald erhalten bleibt.

Elke König
Präses

5.5.2. Gemeinsame Kirchengestalt M-V

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die begonnenen Gespräche über eine gemeinsame Kirchengestalt in unserem Bundesland fortzusetzen. Sie sieht in dem vorgelegten Zeitplan eine sinnvolle Möglichkeit, diese Gespräche zielgerichtet zu strukturieren. Zugleich stellt die Landessynode fest, dass die Gespräche nicht zu einem entsprechenden Beschlussautomatismus führen können und dürfen. Die Kirchenleitung wird gebeten, jeder Synode auch weiterhin im Detail über den Stand der Verhandlungen zu berichten, damit sich die Synode zum jeweiligen Gesprächsstand verhalten kann.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bei der Bildung der notwendigen Projektgruppen auf die paritätische Vertretung der jeweils administrativ Verantwortlichen und der in den jeweils betroffenen Arbeitsbereichen Tätigen sowie der synodalen Verantwortungsträger zu achten.

Zugleich bittet die Synode darauf zu achten, dass die Gespräche keine weiteren Kooperationsmöglichkeiten prinzipiell ausschließen.

Elke König
Präses

5.5.3. Kräftigung der kirchlichen Bildungsarbeit

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Landessynode beauftragt den Synodalausschuss „Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit“, im Gefälle des Leitbildprozesses in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss, Vorschläge für die Verschlinkung und gleichzeitig Kräftigung der kirchlichen Bildungsarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche vorzulegen.

Elke König
Präses

5.5.4. Grundsatzbeschluss der Kirchenleitung

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 25. Oktober 2004

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2004

Die Synode begrüßt, dass die Kirchenleitung mit dem Grundsatzbeschluss rechtzeitig auf eine mögliche Entwicklung der Finanzen in den kommenden Jahren reagiert.

Sie erwartet, dass der Grundsatzbeschluss in einem ausreichenden Zeitraum auf der Frühjahrssynode 2005 erläutert wird. Im Anschluss an die Erläuterungen entscheidet die Synode über den weiteren Umgang mit dem Grundsatzbeschluss.

Zugleich erkennt die Landessynode an, dass die Kirchenleitung auch bis zur Frühjahrssynode handeln können muss. Sie spricht der Kirchenleitung ihr Vertrauen aus und erwartet zugleich, dass in Bezug auf den Grundsatzbeschluss keine irreversiblen Entscheidungen, die über das Haushaltsjahr 2005 hinausreichen, bis zur Frühjahrssynode 2005 getroffen werden.

Darüber hinaus bittet die Synode das Konsistorium, juristisch klären zu lassen, ob die Annahme des Antrages des Kirchenkreises Stralsund, Beschlüsse von der Tragweite des Grundsatzbeschlusses könnten nur im Einvernehmen mit der Landessynode beschlossen werden, nach den Gesetzen und Regelungen der Pommerschen Evangelischen Kirche zutrifft. Das Konsistorium berichtet auf der Frühjahrssynode entsprechend.

Auch unabhängig von der Klärung der juristischen Frage erwartet die Synode, dass die Kirchenleitung Landessynodale in Zukunft über vergleichbare Grundsatzbeschlüsse zeitnah zumindest informiert.

Elke König
Präses

Nr. 6)

Pommersche Evangelische Kirche
Greifswald, 14.10.2004
Das Konsistorium
II/2 125-3-3/04

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004, die durch

Beschluss des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 1. November 2004 in Kraft gesetzt wird.

gez. Moderow
Amt. Leiter des Konsistoriums

Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO. UEK die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD Seite 426) wird in § 2 durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchlichen Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004
Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 7)

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 150 - 2 - 22/04
Greifswald, 14. Oktober 2004

Nachstehend veröffentlichen wir die Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Kirchengestalt“ in Mecklenburg-Vorpommern.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Kirchengestalt“

1. Die Arbeitsgruppe arbeitet im Auftrag der Kirchenleitungen. Die jeweiligen Landeskirchen benennen ihre Vertreter. Stellvertretung findet nicht statt.
2. Die Geschäftsführung für die Arbeitsgruppe wird jährlich wechselnd von den Büros der Vorsitzenden der Kirchenleitung

wahrgenommen. Zu der Geschäftsführung gehört unter anderem:

1. Das Sammeln der Arbeitsaufgaben und ihre Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung.
2. Das Sammeln und Verteilen notwendiger Unterlagen und Arbeitspapiere.
3. Sonstige von der Arbeitsgruppe bestimmte Aufgaben.
3. Termine und Orte der Sitzungen der Arbeitsgruppe werden durch Vereinbarung festgelegt. Die Festlegung bei der jeweiligen vorhergehenden Sitzung gilt als Einladung.
4. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe wechselt jährlich zwischen den Vorsitzenden der beiden Kirchenleitungen.
5. Für die Protokollführung sorgt der Vorsitzende. Die Protokolle gehen allen Kirchenleitungsmitgliedern zu.
6. Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn mindestens drei jeder landeskirchlichen Gruppe zustimmen.
7. Die Arbeitsgruppe kann an Untergruppen Aufträge für Zusammenarbeit vergeben und Sachverständige zur Mitberatung einladen.
8. Fahrtkosten trägt jede Landeskirche für ihre Mitglieder in der Arbeitsgruppe. Über gemeinsam entstehende Kosten (Gutachten usw.) wird vor Auftragserteilung entschieden, wie die Kosten aufgeteilt werden.
9. Presseerklärungen über die Arbeit der Arbeitsgruppe werden gemeinsam verabredet. Verantwortlich ist der jeweils den Vorsitz Führende.

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung beider Kirchenleitungen in Kraft.

(Anmerkung: Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat der GO am 3. 7. 2004 zugestimmt, die Kirchenleitung der Pommerschen Ev. Kirche hat der GO am 20. 8. 2004 zugestimmt.)

C. Personalmeldungen

berufen:

Pfarrer Rainer Laudan mit Wirkung vom 1. September 2004 in die Kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge, Kirchenkreis Greifswald.

Pfarrerinnen Beate Kempf-Beyrich mit Wirkung vom 18. Oktober 2004 in die Pfarrstelle Heringsdorf, Kirchenkreis Greifswald.

entsandt:

Pfarrer z. A. Johannes Werle mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in die Pfarrstelle Altenhagen, Kirchenkreis Demmin.

versetzt:

in den Ruhestand zum 01.10.2004: Pfarrer Ekkehard Staak, Pfarrstelle Kemnitz in den Ruhestand zum 01.05.2004 – Pfarrer Joachim Huse, Retzin in den Ruhestand – Konsistorialpräsident a.D. Hans-Martin Harder mit Wirkung vom 01.10.2004

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 8)

Liste der Orte, in denen im Jahre 2005 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

D Ä N E M A R K

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Hune /Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

F R A N K R E I C H

Anduze/Cevennen	Mitte Juli - Ende August
Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Argeles/Colloure	Juli und August
Insel Oleron	Mitte Juni und Mitte September
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Montalivet	August

G R I E C H E N L A N D

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

I T A L I E N

Bardolino und Campingplatz Lazise	
<i>Bibione Pineda und Lido del Sole</i>	(Besetzung durch die Evang. Kirche der Pfalz)
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	April, Mai, Juni, September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone und Manerba/Gardasee	Juli bis September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Naturns und Partschins/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis Anfang Oktober
Sexten/Südtirol	Juli bis September
Sorrent/Amalfi	August und September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern Mitte Juli bis Anfang September

L E T T L A N D

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

L I T A U E N

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	-------------------------------

N I E D E R L A N D E

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Domburg und Oostkapelle/Walchern	Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Nordholland	Juli und August
Zoutelande/Walchern	Juli und August
Groet	Juli und August

Ö S T E R R E I C HBurgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a.See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a.See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	19.12.2004 bis 06.01.2005 und Juli und August
Egg bei Villach	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli und August
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a.Erlaufsee	letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg	Juli und August
Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
Scharnstein	Juli
St.Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte Oktober

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald/Reutte	August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	19.12.04-02.01.05

06.02.-13.02.05 und Juli und August
Juli und August
Juli oder August
Juli und August
19.12.2004 bis 06.01.2005 und Juli und August
Januar bis März
Mitte Juni bis Mitte September
August
Juli und August

Kufstein

Landeck und St.Anton
Mayrhofen und Fügen
Pertisau und Achenkirch

Seefeld

Seefeld und Telfs
Sölden und Huben/Ötztal
Wildschönau und Wörgl

Salzburg

Salzburg und Umgebung	Juli und August
Bad Gastein	Mitte Juni bis Mitte September
Bad Hofgastein	Juli und August
Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
Mittersill	Juli und August
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
Zell a.See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Bad Radkersburg	Juli und August
Ramsau	Dezember 2004 bis Februar 2005 und Juli und August

Vorarlberg

Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juli und August

P O L E N

Gizycko/Masuren	Mai bis Mitte September
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

U N G A R N

Siofok-Balatonboglar	Juli und August
Hayduszoboszló	Mai, Juni und September

Z Y P E R N

Ayia Napa	Mai bis Oktober
-----------	-----------------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 04.04.-08.04.2005 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen (auch unter www.ekd/jobs.de)

Algarve	Mai bis Oktober
Mallorca	01.09.2005 bis 30.06.2006
Gran Canaria-Nord	01.09.2005 bis 30.06.2006
Rhodos	01.09.2005 bis 30.06.2006
Teneriffa-Nord	01.09.2005 bis 30.06.2006
Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2005 bis 30.06.2006
Lanzarote	01.09.2005 bis 30.06.2006

Fuerteventura 01.09.2005 bis 30.06.2006
 Kreta 01.09.2005 bis 30.06.2006
 Sofia (Gemeindedienst) 01.09.2005 bis 30.06.2006

Nr. 9)

Austauschdienst der EKD

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger / gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
123 - 124	-	-	-	-	-	-
125	Braunschweig	Hessen-Nassau	Gemeinpfarrstelle u. Sonderpfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Erwachsenenbildung	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
126 Wechselvorschlag	Rheinland	Pfalz, Hessen-Nassau oder Baden	Freistellung	Gemeindepfarrstelle Krankenhausseelsorge oder Schulpfarramt	- / 50 % bis 100 % Stelle	-
127 - 128	-	-	-	-	-	-
129	KP Sachsen	Bayern oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Klinikseelsorge	75%+25%+befristet / volle Stelle	kein Lehramt
130	Hessen-Nassau	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Supervisor oder Fortbildung,	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
131 - 133	-	-	-	-	-	-
134	Rheinland	Westfalen	Pfarrer am Berufskolleg	Berufsschulpfarramt	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
135 - 137	-	-	-	-	-	-
138	Oldenburg	NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeinde-, Kinderkrankenhaus oder Funktionspfarrstelle	volle / volle Stelle	-
139	Hannover	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Militärseelsorge oder landeskirchl. Auftrag mit einem kirchlich-musikalischem oder liturgischem Akzent	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
140	KP Sachsen	Berlin-Brandenburg, Hannover, Ev.-ref. und Braunschweig	Klinikseelsorge	Klinikseelsorge oder Bildungsbereich	50 % / 75 % Stelle	bevorzugte Region
141	Rheinland	Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Miss. Dienste, Gemeindepfarrstelle, Schuldienst oder diakonische Arbeit	75 % / 50 %, 75 % oder 100 % Stelle	Familienzusammenführung

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger / gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
142	Westfalen	Bayern, Baden, Württemberg oder Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
143	Westfalen	Bayern, Württemberg oder NEK	Gemeindepfarrstelle	Funktionspfarramt im Beratungsbereich, Krankenhausseelsorge, Fortbildungseinrichtungen oder Hospizbereich	volle / volle Stelle	-
144 - 145	-	-	-	-	-	-
146	Bremen	Rheinland oder Pfalz	Krankenhausseelsorge	Ehe- und Lebensberatung, Supervision, Telefon oder Krankenhausseelsorge	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
147 Wechselvorschlag	Hessen-Nassau	Rheinland	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder/und Schule	volle / 50 % - volle Stelle	bevorzugte Region
148	Braunschweig	Westfalen, Rheinland oder Oldenburg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle -	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
149	Rheinland	Hessen-Nassau oder Baden	Beratungsstelle, Telefonseelsorge	Seelsorge mit Beratungsschwerpunkten	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
150	Berlin-Brandenburg	Hannover, Oldenburg, Ev.-ref., Bremen oder NEK	Freistellung	Gemeindepfarrstelle, Erwachsenenbildung, Schulpfarramt, Krankenhausseelsorge, gern verbunden mit Kur-Seelsorge	- / volle Stelle	bevorzugte Region
151 Wechselvorschlag	LK Sachsen	Berlin-Brandenburg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, evtl. Kombination mit besonderen Seelsorgediensten	50 % / 50 % - 75 % Stelle	bevorzugte Region
152	Rheinland	Ev.-ref., Lippe, Westfalen, NEK oder Oldenburg	Gemeindepfarrstelle / Stellenteilung	Gemeindepfarrstelle	50 % / 50 % - volle Stelle	Pfarrerehepaar
153	Rheinland	Ev.-ref., Lippe, Westfalen, NEK oder Oldenburg	Gemeindepfarrstelle / Stellenteilung	Gemeindepfarrstelle	50 % / 50 % Stelle	Pfarrerehepaar

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger / gewünscht Stellenumfang	Besonderheiten
154	Rheinland	Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hannover, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, NEK, Oldenburg, Pfalz, Ev-ref., Westfalen oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / 50 % - volle Stelle	-
155	Braunschweig	Berlin-Brandenburg oder Nordelbien	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
156	Thüringen	Württemberg oder Baden	Gemeinde u. Schulpfarrstelle	Gemeindepfarrstelle auch übergemeindliche Stelle in Aus-, Fort- u. Weiterbildung	volle / 75 % - volle Stelle	bevorzugte Region
157 Wechselvorschlag	Oldenburg	Hessen-Nassau, Baden, Rheinland, Pfalz oder Bayern	Pfarrstelle für besondere Dienste	Gemeindepfarrstelle, Schulpfarramt	volle / volle Stelle	-
158	Berlin	Nordelbien, Mecklenburg und offen	Gemeindepfarrstelle	Spezialseelsorge (Krankenhaus, Polizei, Notfallseelsorge, Gefängnis o.ä.)	volle / 80 % - volle Stelle	-
159	Berlin	Westfalen oder Rheinland	Schulpfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
160	Hessen-Nassau	Württemberg, Bayern oder Baden	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Schulpfarramt	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
161	Hessen-Nassau	Thüringen	Schulpfarrstelle	Schulpfarrstelle	volle / volle Stelle mit Teilzeitmöglichkeit	-
162	Württemberg	LK Sachsen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, u.U. auch Sonderstellen möglich im Bereich Seelsorge oder Schule...	75 % / Teilzeit möglich; Umfang nicht festlegt	bevorzugte Region, Wechselwunsch ab 2004
163	KP Sachsen	LK Sachsen	Geschäftsführender Pfarrer	Pfarramt, Tätigkeitsbereiche, Schwerpunkt Erwachsenenbildung Gemeindeaufbau	volle / volle Stelle	bevorzugte Region

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger / gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
164	Thüringen	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Schulpfarramt oder Diakonie	volle / volle Stelle	-
165 Wechselvorschlag	LK Sachsen	Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Rheinland Westfalen oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle (Schwerpunkt missionar. Gemeindeaufbau möglich)	50 % / volle Stelle	-
166	Rheinland	Pfalz, Baden, Württemberg oder Bayern	Gemeindepfarrstelle	Funktionspfarramt: Sonderseelsorge BGS, Polizei oder Feuerwehr, Schulumt oder Gemeindepfarrstelle	volle / 50 % - volle Stelle	wenn möglich Dienstwohnung, Gymnasium vor Ort keine
167	-	-	-	-	-	-
168 Wechselvorschlag	Berlin	LK Sachsen	Freistellung	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
169	Württemberg	Bayern	Gemeindepfarrstelle u. freiberuflich	Gemeindepfarrstelle Diakonie und Bildungs- oder Seelsorgebereich	50 % / 50 %, 75 % oder 100 % Stelle	bevorzugte Region
170 Wechselvorschlag	Mecklenburg	Bremen, Westfalen, Rheinland, NEK, Hannover Berlin oder Ev.-ref.	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	vertraut mit der Arbeit der Diakonie
171	Braunschweig	NEK oder Hannover	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
172	Westfalen	Baden, Württemberg, Pfalz, Oldenburg, Hannover, Ev.-ref., Bremen, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck oder Rheinland	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Funktionspfarramt für Kinder und Jugendliche	volle / volle Stelle	Schulen gut erreichbar
173	KP Sachsen	Berlin, Rheinland oder Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Touristenseelsorge, evtl. geistliche Betreuung einer Kirchl. Einrichtung oder evtl. Leistungsverantwortung	volle / 75 % - 100 % Stelle	bevorzugte Region

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger / gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
174	KP Sachsen	LK Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Berlin oder Dez. schll. Oberlausitz	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
175	Dez. schlesische Oberlausitz	LK Sachsen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	75 % / 75 % Stelle	bevorzugte Region
176	KP Sachsen	Westfalen oder Hannover	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
177	KP Sachsen	Berlin	Gemeindepfarrstelle EKD-Auslandsdienst	Gemeindepfarrstelle, Religionsunterricht oder Sonderpfarrstelle im ökumenischen Bereiche	volle / volle Stelle	bevorzugte Region gern auch erst ab 2006/2007
178	Hessen-Nassau	Bayern	-	kein Gemeindedienst	- / 50 % bis volle Stelle	-
179	KP Sachsen	Berlin-Brandenburg	Seelsorge im Bundes- grenzschutz	Gemeindepfarrstelle oder An- stellung in einem kirchlichen Dienst oder Werk	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
180 Wechsel- vorschlag	KP Sachsen	Westfalen	Schulpfarramt	Gemeindepfarrer, Schulpfarrer, Klinikseelsorge, Aus- u. Weiter- bildung / Erwachsenenbildung	volle / 50 % - volle Stelle	-
181	Westfalen	Berlin-Brandenburg oder NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Sonderdienst	volle / volle Stelle	-
182	Rheinland	NEK, Hannover, Kur- hessen-Waldeck oder Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	Möglichkeit der Ehe- frau, ihre Ordinations- rechte wahrzunehmen
183	Rheinland	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
184	Berlin	Rheinland, Bayern, Baden, Kurfürstentum, Kurhessen-Waldeck, KP Sachsen oder Thüringen	Freistellung	Gemeindepfarrstelle u. Religionsunterricht	- / volle Stelle	-

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger / gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
185	Ev.-ref.	Mecklenburg, Berlin-Brandenburg, Rheinland, Kurhessen-Waldeck oder Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	baldmöglichst
186	Rheinland	NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Funktionspfarrstelle im Bereich Erwachsenenbildung und/oder Schule	50 % - 50 % - volle Stelle	Familienzusammenführung
187	Hannover	LK Sachsen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, wiss. Arbeit, Schulpfarramt oder Öffentlichkeitsarbeit	volle / volle Stelle	Familienzusammenführung
188	KP Sachsen	Rheinland	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Krankenhausseelsorge	volle / 50 % Stelle	besonders liegt mir: Altenseelsorge, Frauenarbeit
189	NEK	Hessen-Nassau, Baden oder Kurhessen-Waldeck	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
190	Berlin	Pommern	Klinikseelsorge als Auftrag	Gemeindepfarrstelle Spezialseelsorge oder Klinikseelsorge	volle / 50 % - volle Stelle	bevorzugte Region

Wechselvorschlag: 108+151+168, 45+76, 117+157, 126+147, 165+114, 120+170, 180+50